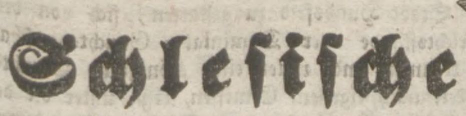
Privilegirte Schlesische Zeitung





№ 56. Breslau, Freitag den 7. März **1845.**

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn. Redacteur: R. Hilscher.

Uebersicht der Nachrichten.

Die Gesetze vom 29. März 1844.

(Zweiter Artikel.)

Bevor wir fortfahren, müssen wir eines vom Setzer und Corrector im ersten Artikel begangenen Versehens gedenken. Zeile 5 nämlich hinter „gesprochen" ist ein ganzer Satz ausgelassen, er lautet in seiner Vollständigkeit:

> „daß die darin aufgestellten Behauptungen beinahe eben so viel Unwahrheiten als Thatsachen, beinahe eben so viele Irrthümer als Schlüsse enthielten."

In Bezug auf den Anonymus bemerken wir ferner folgendes:

Unter den wirr durcheinander geworfenen Behauptungen des Königsberger Unbekannten — die beiläufig bemerkt, auf dem Wege der Versendung jetzt auch in andere Blätter übergegangen sind — findet sich 2) auch die, daß schon früher preußische Richter ohne Urtel und Recht pensionirt worden seien. Die Wahrheit dieser Behauptung würde sich gar nicht bestreiten lassen, wenn nicht der Zusatz „die Pensionirung sei erfolgt, ohne daß der Pensionirte verantwortlich gehört werden durfte" zu der Voraussetzung führte, Anonymus wolle behaupten, es seien schon früher Pensionirungen als Strafe ausgesprochen worden. Jeder Gesetzkundige soll wissen, daß dergleichen Fälle vorgekommen sind. Wir wissen Gesetzkunde mit Ereignissen nicht in eine natürliche Verbindung zu bringen. Dergleichen Pensionirungen mögen vorgekommen sein, wir wissen es jedoch nicht. Im Gefühle der eignen Schuld mag der Betheiligte sich gern der milderen Form der ihn jedenfalls sonst nach der Schweere der Gesetze treffenden Entsetzung gefügt haben; es mag auch hie und da ein Richter durch königliche Entscheidung entsetzt oder pensionirt worden sein. Eine solche Entscheidung ist immer ein Endurtel, gegen sie giebt es kein Rechtsmittel. Daß aber Entlassungen und Pensionirungen der Art durch das Gesetz sanktionirt gewesen seien, ist uns — mit Ausnahme der bereits besprochenen Stelle der Gerichtsordnung — nicht bekannt. Man führe uns das Pensions-Reglement vom 30. April 1825 nicht an. Wir können die Frage unerörtert lassen, ob es seiner Form nach überhaupt geeignet sein würde, Bestimmungen des materiellen Rechtes zu modifiziren oder abzuändern. Seine Bestimmung ist eine ganz andere, sie ist im Eingange klar ausgesprochen. Die königliche Sorgfalt will den unter Entbehrungen aller Art grau gewordenen, den durch Ueberlast der Arbeit frühzeitig siechen Beamten nicht als Bettler herumwanken lassen, sie theilt ihm eine Pension zu, die die bescheidensten Ansprüche befriedigt, die der Pensionair um so ruhiger genießen kann, als er sein ganzes Amtsleben hindurch zu ihren Fonds beigetragen hat. Aber sie ist trotzdem immer ein Gnadengeschenk, sie ist durch Gebrechlichkeit und königl. Gnade bedingt und bedarf daher freilich nach §. 20 des Reglements nicht Urtel und Recht. Auf den Unterschied zwischen dieser und der erst erwähnten Pensionirung näher aufmerksam zu machen, wäre Luxus. Wie schon bemerkt, fehlte der unfreiwilligen Pensionirung die durch andere Gründe motivirt werden sollte als durch Alter oder Kränklichkeit, das Gesetz. Diesem Mangel ist durch das Gesetz vom 29. März v. J. allerdings abgeholfen worden. Jeder Richter kann ohne gerichtliches Verfahren unfreiwillig pensionirt werden. Man kann sagen, mangelhafte Dienstführung sei nach §. 21. l. c. im Disciplinarstrafwege zu rügen und werde daher in der Regel keinen Grund zur unfreiwilligen Pensionirung abgeben, man kann es aber eben so gut nicht sagen, denn nicht die Art sondern nur das Gewicht der Gründe soll geprüft werden, und es wird also die vorgesetzte Behörde allemal alle diejenigen Gründe vorbringen können, die geeignet sind, den Richter auf möglichst geräuschlose Weise zu entfernen. Dies war vor dem Gesetze vom 29. März v. J. nicht möglich; der Richter konnte, außer im Falle geistiger oder körperlicher Gebrechlichkeit, wider seinen Willen nicht pensionirt werden. Auch hier kann man also nicht, wie Anonymus will, sagen, daß im Wesentlichen das frühere Gesetz nicht geändert, daß die Stellung des Richters vielmehr fester begründet worden sei.

Den Beweis für diese seine Behauptung findet der Unbekannte ferner 3) darin, daß der Richter nicht nach den längst für verwerflich erachteten Beweisregeln der Kriminal-Ordnung, sondern nach der Beweistheorie des Gesetzes vom 29. März v. J. gerichtet, daß nicht von einem an strenge Beweisregeln gebundenen Gerichtshofe, sondern gewissermaßen von einer Richter-Jury entschieden werde.

Haßte der Unterzeichnete nicht so über alles Maaß den niedrigen Kunstgriff aller Farben, die Personen zu verdächtigen, wenn man die Sache angreifen will, wahrlich er würde hier eine schöne Gelegenheit haben, die No. 23 über diese Aeußerung in Verlegenheit zu setzen und auf alle Weise darzuthun, welch ein wahrheitswidriger, gefährlicher oder doch die Landesgesetze unehrbietig tadelnder Mensch diese No. 23 sei. Er thut dies nicht, weil er die No. 23 nicht kennt, weil sie aus Mangel an Einsicht jene Ansicht ausgesprochen haben kann, endlich weil er es nicht liebt, die Worte allzusehr abzuwägen, wenn es der Sache gilt. Der Ansicht des Unbekannten über die Beweistheorie der Criminal-Ordnung kann er aber in keiner Art beitreten, da sie gerade in den Grenzen des Gesetzes dem Richter einen Spielraum gewährt, wie ihn der Geschworene für seine Ansicht kaum größer vorfindet. Auch Hinsichts der Jury sind wir verpflichtet, der Wahrheit zur Ehre zu bekennen, daß sie nach unserer Meinung als ein staatspolitisches rechtsphilosophisches Ideal und auf dem historischen Boden, auf dem sie groß geworden und mit und in dem Volke gewachsen ist, ihre Geltung hat und volle Anerkennung finden muß, daß sie aber in einem streng monarchischen Staate niemals das ihr zusagende Klima finden kann und wird. Raum und Zweck dieser Blätter gestatten eine weitere Ausführung dieser Ansicht nicht, für sie muß ich daher ebenso den Beweis schuldig bleiben, als ihn Anonymus für alle seine Behauptungen schuldig geblieben ist.

Was dann die vom Königsberger belobte neue Beweistheorie und ihr Verhältniß zu der Criminal-Ordnung betrifft, so bindet letztere den Richter allerdings an gewisse Regeln die seine Entscheidung bestimmen. Dies scheint uns für einen richterlichen Spruch auch geboten. Der nach dem Gesetz vom 29. März v. J. durch einen Beschluß zu entsetzende Richter hat sich einer solchen bindenden Regel bei Beurtheilung des gegen ihn vorliegenden Beweises nicht zu erfreuen. Der §. 28 l. c. bestimmt:

> Bei der Entscheidung hat die Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen inwieweit die Beschuldigungen für begründet zu erachten sind.

Es bedarf keiner großen Ausführung um den gewaltigen Unterschied zwischen diesen beiden Beweistheorien darzuthun. Der Staat, der die Pflicht hat, für die Wohlfahrt und Sicherheit der Einwohner zu sorgen, hat natürlich auch die Verbindlichkeit die Grundsätze zu bestimmen nach denen angenommen werden kann und soll, daß ein Verbrechen und von wem es begangen sei. Die, sämmtliche Richter bindende Rechtsnorm bewirkt möglichste Einheit des Rechtsprechens. Dieser Einheit bedarf es natürlich bei der souverainen Volks-Jury nicht. Ihr Ausspruch ist stets ein gerechtfertigter, weil er in seinem letzten Grunde nicht auf Gesetz, sondern auf irgendwie gewonnener Ueberzeugung oder Ansicht des Volkes resp. seiner Vertreter beruht, für welche der Geschworne nur seinem Gewissen verantwortlich ist. Diese der Volks-Jury inwohnende Natur, die das ganze Institut nur rechtfertigt — kann aber unzweifelhaft auch auf den freigestelltesten Richter nicht übertragen werden. Eine Richter-Jury erscheint uns daher ein Unding, wenn sie auch frei von aller Abhängigkeit vom Staate und seinen höchsten Dienern gedacht werden könnte. Man kann nun zwar sagen, daß zwischen den Beschlußnehmern des Gesetzes vom 29. März v. J. und einer Jury insofern immer noch ein großer Unterschied stattfinde, als die ersteren Entscheidungsgründe angeben müssen, woraus denn folge, daß nicht bloß die subjective, sondern die durch die ermittelten Thatsachen motivirte Ueberzeugung entscheide. Hiermit ist aber nichts gesagt. Ohne eine Thatsache kann natürlich auch keine Ueberzeugung gewonnen werden, aber das Resultat dieser Ueberzeugung wird ein sehr verschiedenes sein, je nach dem es sich nach bestimmten Regeln bilden muß, oder nach freier Willkür entwickeln darf.

Soll aber dieser Beweistheorie dennoch der Vorzug gegeben werden, ist sie die bessere, warum sie nur auf den Beamten anwenden, warum nicht sämmtliche Unterthanen des preußischen Staates daran Theil nehmen lassen?

Die rechtliche Stellung des angeklagten Richters — des Oberrichters wenigstens — vor einer solchen Jury wird aber noch dadurch gänzlich verrückt und erschwert, daß er nicht vor seinem persönl. Richter Recht findet, sondern daß der Justizminister ein anderes Kollegium bestimmt, welches entscheidet. Der Raum dieser Blätter gestattet nicht, auszuführen, wie sehr der Satz, daß Niemand seinem persönlichen Richter entzogen werden solle, die Rechtssicherheit im Staate begründet, wie sehr eine Verletzung desselben sie gefährdet. Aber, kann man wiederum fragen, ist ob der Angeklagte K. denn ein so erhebliches Moment steht? Erniedrigt die Voraussetzung: der Chef der Justiz könne sich Urtheiler nach Belieben aussuchen, nicht diesen und die Richter? Wir sind weit entfernt, eine solche Voraussetzung so weit zu treiben, um dabei bösen Willen oder Corruption anzunehmen. Aber es giebt Naturen, die bei allgemeiner sogenannter Rechtlichkeit doch kein Rechtsgefühl haben. Ihnen fehlt die eigentliche Gerechtigkeit, sie sehen dieselbe für einen Gegenstand an, der ebenso gut wie alles andere auf administrativem Wege abgemacht werden kann und wählen auf diesem die Mittel, die nicht nur am schnellsten, sondern auch am sichersten zum Zwecke führen. Sollte nun, um ein Beispiel zur Widerlegung obiger Fragen zu wählen, es nicht auch einmal einen Justizminister geben können, der, ein rechtlicher Mann, in einem bestimmten Grundsatze das Heil des Staats oder der Rechtspflege findet? Sollte dieser Mann nicht beabsichtigen können, diesem Grundsatze auf gesetzlichem Wege alle Geltung zu verschaffen und alle Anfechtung desselben zu verfolgen. Sollte er nicht an sich rechtliche Männer finden, die seine Ansicht theilen? Sollten sich diese nicht in ein Collegium bringen lassen? Gewiß. Ist dies Alles aber möglich, dann werden diese Männer gewiß auch auf Pflicht und Gewissen entscheiden, nach ihrer Ueberzeugung; diese Ueberzeugung aber wird verurtheilen. Aber wird man sagen, wo bleibt das Geheime Ober-Tribunal? Steht nicht dem Verurtheilten der Rekurs an dasselbe zu?

Ja wo bleibt das Geheime Ober-Tribunal? Wer erkennt gegen seine Mitglieder, an wen rekurriren sie? und wie darf der Rekurs beschaffen sein? In wie weit hat ihn das Geh. Ob.-Tribunal zu beachten. Kann er nur die Rechtsgrundsätze des ersten Beschlußes anfechten, oder ist er ein volles Rechtsmittel mit Zulässigkeit eines neuen Defensionalbeweises?

Diese Fragen lassen sich sämmtlich durch das Gesetz vom 29. März v. J. nicht beantworten.

Das Resultat der Ausführung ad 3 ist hiernach folgendes: Früher konnte der Richter nur in Folge bestimmter Beweise, die der entscheidende Richter nach den Bestimmungen des Gesetzes abzuwägen hatte, und nur von seinem persönlichen Richter verurtheilt werden, jetzt beschließt — über den Oberrichter wenigstens — ein vom Justizminister ernannter, ab und versetzbarer Richter nach seiner individuellen Ueberzeugung. Der Unterschied ist zu einleuchtend; auch hier können wir daher dem Königsberger in der Behauptung nicht beitreten, daß im Wesentlichen nichts geändert, daß der Richter durch die neuen Gestze fester gestellt sei.

Amstetter.

Landtags-Angelegenheiten.

Provinz Schlesien.

Breslau, 2. März. — 16te Plenarsitzung vom 26. Februar. Der Herr Landtags-Marschall las der Versammlung einen Artikel des Hamburger Korrespondenten vor, welcher eine der Weserzeitung entnommene Mittheilung über eine Unterredung enthält, welche Se. Durchl. mit zwei Deputirten der Stadt Breslau gehabt, weil dieselbe für den Landtag von Bedeutung ist und erklärt den Artikel für unwahr.

Die Deputirten der Stadt Breslau erklärten ebenfalls, daß der Herr Landtags-Marschall ihnen keine Mittheilung gemacht habe, welche auf eine Einführung von Reichsständen Bezug habe.

Zwei ritterschaftliche Abgeordnete, welche jener Unterredung des Hrn. Landtags-Marschalls mit den obigen Deputirten beigewohnt hatten, bestätigten das, was über den fraglichen Gegenstand soeben ausgesprochen worden war.

Nach einigen allgemeinen Mittheilungen über eingegangene Referate und Adressen, wurde die an der Tages-Ordnung befindliche, in der gestrigen Plenarsitzung abgebrochene Berathung über die Allerhöchste 5. Proposition
wegen Vererbpachtung von Lehns- und Fidei-Commiß-Grundstücken
wieder aufgenommen.

Vor der Eröffnung der speziellen Debatte über die einzelnen Paragraphen erklärte ein Abgeordneter der Städte, die gestrige Abstimmung über den §. 1 und die Amendements zu demselben habe wegen der abweichenden politischen Ansicht der Mitglieder zu keinem Beschluß führen können. Diese Spaltung werde sich durch die Berathung über den ganzen Gesetz-Entwurf herausstellen, indem der eine Theil den privatrechtlichen, der andere den politischen Standpunkt festhalte. Nach der Ansicht des Redners sind die Rechte der bestehenden Fidei-Commiße zu schützen, die Entstehung neuer aber im Interesse des Landes zu verhindern.

Um die Wiederholung unergiebiger Abstimmungen zu vermeiden, möge die Versammlung sich in dem Beschluß vereinigen, das gegenwärtige Gesetz nur für bestehende, nicht aber für neu zu errichtende Fideikommiße anzunehmen.

Obwohl dieser Vorschlag mehrfach unterstützt wurde, so entschied sich doch die Majorität dafür, daß vor einer definitiven Beschlußnahme über den Umfang des Gesetzes der Vortrag des Referats erfolgen möge.

Von einigen Mitgliedern wurde bemerkt, daß nach der Verwerfung des ersten Amendements zu §. 1, welches über das festzuhaltende Prinzip entschieden hätte, die Vertheidiger jenes Amendements nunmehr die Verwerfung aller übrigen Paragraphen als Konsequenz betrachten müßten.

Dagegen wurde eingewendet, wenn man sich auch durch jene Abstimmung gegen das Prinzip des Gesetz-Entwurfs verwahrt habe, so blieben die übrigen Paragraphen, welche nur einzelne Bestimmungen enthalten, unerhebliche Fragen.

Bei der Abstimmung über den §. 2 ergaben sich 51 Stimmen für und 30 gegen denselben.

Ein ähnliches Resultat fand bei der Abstimmung über die §§. 3—7 statt.

Die Majorität des Ausschusses beantragte hierauf, dem zu erlassenden Gesetz einen Zusatz-Paragraphen beizufügen,

daß alle vorstehenden Bestimmungen nur für die schon bestehenden Fidei-Kommiße gelten. Für die nach Publikation dieses Gesetzes noch zu errichtenden Lehne- und Fideikommiße wird angeordnet, daß ihre Besitzer und Besitz-Nachfolger ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt sind, zu ihren Lehnen oder Fidei-Kommißen gehörige Gutsparzellen und Pertinenzien zu vererbpachten, auch in die Ablösung des Erbpachtskanons auf Antrag des Erbpächters zu willigen, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Lehns- oder Fideikommiß-Nachfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufs- und das Ablösungsgeld zur Tilgung des zuerst eingetragenen Kapitals, oder, wo keine Schulden haften, zu Lehn- oder Fidei-Kommiß verwendet wird, und in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger von der landschaftlichen Kredit-Direction der Provinz, oder von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei.

Der Referent erwähnt zur Vertheidigung dieses Vorschlages, daß derselbe keinesweges den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1840 entgegen sei, sondern nur den Zweck habe, die Suspension der Gesetzgebung von 1807 für künftige Fälle zu beseitigen.

Diese Ansicht wurde mehrseitig unterstützt. Ein Mitglied der Städte entwickelte die großen Ergebnisse, welche jene Gesetzgebung für Preußen herbeigeführt habe. Jede Abweichung von dem Princip desselben sei für Preußens wahres Wohl gefährlich; aus diesem Grunde müsse er gegen das vorliegende Gesetz stimmen, indem es Verordnungen aufhebe, welche aus dem Geiste jener frühern Gesetzgebung hervorgegangen sind.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft entgegnete hierauf: nachdem der privatrechtliche Gesichtspunkt nunmehr beseitigt ist, handelt es sich noch um die politische Zweckmäßigkeit der Majorate überhaupt. Es ist hier nicht die Rede von den Rechten eines Standes, denn das Recht der Stiftung von Fideicommissen ist kein ausschließliches Recht des Adels. Die Beschränkung dieses Rechts ist eine Beschränkung der Testirungsfreiheit. Die Zweckmäßigkeit großer Majorate in politischer Hinsicht ist von Bedingungen abhängig. Sie sind für die Bewahrung der Vaterlandsliebe geeignet, denn das Geschlecht ihrer Besitzer ist mit der Scholle seines Landes fest verwachsen. In der absoluten Monarchie, sind Majorate die festeste Stütze des Thrones, und bei einer weiteren Entwickelung unserer ständischen Verhältnisse sind sie darum unerläßlich, weil sie die Elemente einer Pairie bilden. Das Erbrecht läugnen, ist eine Lehre der Kommunisten, wer dasselbe beschränken will, nähert sich ihrer Theorie.

Diese Ansicht unterstützend, wurde aus dem Stande der Ritterschaft hervorgehoben, daß durch jene beantragte Beschränkung des Gesetzes in jedes neue Fideicommiß der Keim der Zerstörung gelegt werde. Nachdem von der andern Seite die Möglichkeit, den Grund und Boden der Provinz successiv in fideicommissarischen Besitz übergehen zu sehn und die damit verbundenen Nachtheile für den freien Erwerb von Grundeigenthum hervorgehoben, auch der Ungerechtigkeit ungleicher Erbtheilung in den Familien erwähnt worden war, erfolgte die Abstimmung über das Amendement des Ausschusses, welche
47 Stimmen dafür, 36 dawider
ergab.

Es wurde hierauf, um die verschiedenen Ansichten möglichst zu vereinigen, von einem ritterschaftlichen Abgeordneten das Amendement gestellt:

soll es rücksichtlich der neu zu errichtenden Fideicommisse bei der Vorschrift des §. V. des Edikts vom 9. October 1807 sein Bewenden behalten,

welches mit 55 gegen 26 Stimmen bejahend entschieden wurde.

Ein Mitglied der Städte hebt hierauf nochmals die Nachtheile hervor, welche aus der Gründung neuer Fideicommisse entstehen müßten. Die vorhandenen Majorate bedecken bereits einen großen Theil der Bodenfläche der Provinz, nimmt dieses Verhältniß zu, so wird das Proletariat bei der steigenden Bevölkerung begünstigt, denn mit der abnehmenden Zahl der Grundbesitzer steigt die Zahl der Besitzlosen. Die festeste Stütze des Throns ist der Mittelstand, der im Kriege das Schwerdt, im Frieden den Pflug führt, diesem Stande darf die Mög- [illegible] nicht entzogen werden, und darum stellt der Redner das mehrseitig unterstützte Amendement:

Seine Majestät den König zu bitten, von aller Errichtung von Fideicommissen in Schlesien künftig Abstand zu nehmen.

Gegen dasselbe wurde angeführt, daß durch dies neue Amendement der so eben gefaßte Landtags-Beschluß des früheren Amendements wieder annullirt werde. In dem Verbot der Errichtung von Majoraten liegt ein unerlaubter Zwang und ein so allgemein gefaßter Beschluß entbehrt der Rechtfertigung. Die Adels-Ernennungen und Promotionen bei der Huldigung von 1840 sind an Errichtung von Fideicommissen oder doch an Substitutionen im Grundbesitz geknüpft; jene Bedingung dürfe wohl nicht als eine isolirte Maßregel zu betrachten sein, sondern im Zusammenhange mit einem umfassendern politischen Princip stehen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde das Amendement mit 43 gegen 38 Stimmen verworfen.

Ein ferneres Amendement

daß die Vorschriften des §. 8. des Gesetzes nicht auf uneigentliche Lehne zu beziehen und die Vererbpachtungen solcher lediglich nach den Vorschriften des §. V. des Edikts vom 9ten October 1807 auch ferner zu beurtheilen seien,

wurde mit dem §. 8. selbst einstimmig angenommen.

Bei der Abstimmung über die Annahme des ganzen Gesetzes sprachen sich
43 Stimmen für, und 40 gegen
dasselbe aus.

Es folgte hierauf der Vortrag des Central-Ausschusses über mehrere Petitionen, und zwar:

1) zwei Anträge, betreffend die Aufhebung des §. 2. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, eingereicht, die eine von einem Abgeordneten der Landgemeinen, die andere von mehreren Gemeinen des Neisser Kreises.

Der hierauf gestellte Antrag des Ausschusses,

um möglichst schleunige Emanirung des vom 7ten Landtage begutachteten Gesetz-Entwurfs wegen Aufhebung des §. 2. der Ablösungs-Ordnung zu bitten,

wurde überwiegend angenommen.

2) der Antrag der Sprottauer Kreis-Versammlung auf Verlegung des Wahlortes für die Landtags-Abgeordneten Glogauer Wahlbezirks von Glogau nach Neusalz

ward vom Ausschuß in Berücksichtigung der Entfernung des Wahlortes Glogau von den vier übrigen Kreisen als beachtenswerth anerkannt und von der Versammlung zur Befürwortung angenommen.

3) die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten in Hundsfeld:

der Stadt Hundsfeld zu gestatten, sich von dem Gerichtsstande der Dominial-Gerichtsherrschaft zu trennen und unter eine Königliche Gerichtsbarkeit nach eigenem Ermessen, resp. unter die des Königlichen Landgerichts zu Breslau, überzutreten,

wird von der Versammluug zurückgewiesen, weil der Antrag zuvörderst bei der kompetenten Behörde angebracht werden muß.

Provinz Pommern.

Stettin, 26. Februar. (Stett. Z.) Die 12te und 14te Plenar-Sitzung waren hauptsächlich der Berathung über den Entwurf einer Feldpolizei-Ordnung gewidmet, während in der 13ten Sitzung nur neu eingegangene Petitionen verlesen nnd an die Ausschüsse vertheilt wurden.

Rhein-Provinz.

Die bisher veröffentlichten Berichte des rheinischen Landtages, und namentlich der über die fünfte Sitzung, dürften, wie es scheint, aufs Unzweideutigste darthun, daß die Besorgniß des Landtages, er könne durch das in dem bezeichneten Berichte erwähnte Ministerial-Rescript in der vollständigen Darlegung seiner Verhandlungen beschränkt werden, nicht begründet ist.

Der in unserer Zeitung bereits erwähnte Erlaß des Landtags-Commissarius des Rheinischen Provinzial-Landtags lautet wie folgt: „Die nicht erfolgte Einberufung eines Landtags-Abgeordneten aus dem dritten Stande zum achten Rheinischen Provinzial-Landtage ist mehrfach Gegenstand der Besprechung in öffentlichen Blättern geworden, und man hat darzuthun versucht, es sei in dieser Angelegenheit von der Staatsbehörde nicht gesetzlich verfahren worden. Ich finde mich daher veranlaßt, auch meine Ansicht über diesen Gegenstand der Oeffentlichkeit zu übergeben. Nach §. 5 des Gesetzes vom 27. März 1824 ist der unbescholtene Ruf eine unerläßliche Bedingung für jeden Landtags-Abgeordneten. Daß hierbei nicht bloß von juristischer, sondern auch von moralischer Unbescholtenheit die Rede sein muß, wird jedem einleuchten, der erwägt, daß es Handlungen giebt, welche das hier geltende Strafgesetz nicht als Verbrechen anerkennt und welche die öffentliche Meinung gleichwohl als solche bezeichnet. Dem Landtags-Commissarius liegt nach §. 28 desselben Gesetzes die Pflicht ob, die Wahlen der Landtags-Abgeordneten in der Beziehung zu prüfen, ob sie in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind. Vermißt er eine von dem Gesetze vorgeschriebene Bedingung, z. B. den unbescholtenen Ruf, so ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen. So wie nun der Landtags-Commissarius die Bestätigung der Wahl eines Abgeordneten, dem die gesetzliche Qualifikation abgeht, nicht beantragen darf, sondern in einem solchen Falle eine andere Wahl verlangen muß, eben so wenig darf er gestatten, daß ein Landtags-Abgeordneter, der nach erfolgter Bestätigung seine Qualifikation verloren hat, noch ferner an den ständischen Versammlungen Theil nehme. Wenn z. B. ein Landtags-Abgeordneter nach erfolgter Bestätigung den gesetzlich erforderlichen Grundbesitz verloren hat oder aus jeder Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen getreten ist, so hört seine Eigenschaft als Landtags-Abgeordneter auf, und der Landtags-Commissarius ist nicht befugt, ihn ferner einzuberufen. In dem vorliegeuden Falle, wo es sich um die Ausschließung eines Landtags-Abgeordneten wegen Mangels eines unbescholtenen Rufes handelt, kann daher nur die Frage entstehen, wer über die vorhandene oder nicht vorhandene Unbescholtenheit und damit zugleich über die Zulassung oder Ausschließung eines Landtags-Abgeordneten zu entscheiden habe. Das Gesetz läßt diese Frage ungelöst. Man hat zwar die Behauptung aufgestellt, es müßten in einem solchen Falle die Bestimmungen der §§. 7 und 8. der Kreis-Ordnung vom 13ten Juli 1827 analog zur Anwendung kommen, nach denen die Entscheidung über die Bescholtenheit des Rufes der Kreistags-Mitglieder in erster Instanz den Standesgenossen und Wahl-Collegien, in zweiter, aber den Landtags-Mitgliedern des betreffenden Standes zugewiesen ist. Allein in einer so wichtigen Angelegenhtit kann die bloße Analogie nicht genügen. Es würde jedenfalls einer Allerh. Deklaration bedürfen, daß die für die Kreistagsmitglieder erlassenen Bestimmungen auch für die Landtagsmitglieder gültig sein sollen. Aus dem verschiedentlich gleichfalls in Bezug genommenen zweiten Landtags-Abschiede vom 15. Juli 1829 geht aber unbestreitbar hervor, daß des Königs Majestät in der Kreis-Ordnung vom 13ten Juli 1827 keine Entscheidung für ähnliche bei den Provinzial-Landtagen vorkommende Fälle erblickt haben, denn sonst würde in gedachtem Landtags-Abschied lediglich auf die Kreis-Ordnung hingewiesen und nicht angeordnet sein, daß, wenn je die Ständeversammlung eines ihrer Mitglieder auszuschließen für nöthig erachten sollte, der Landtags-Marschall sich an den Landtags-Commissarius zu wenden und von diesem wegen des zu beobachtenden Verfahrens Instruktion zu erwarten habe. Letz-

tere Bestimmung gilt indeß nur für den Fall der beabsichtigten Ausschließung eines bereits einberufenen Landtags-Abgeordneten und berührt die Frage wegen der Einberufung nicht. In Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung hat sich die Staatsbehörde bisher für befugt erachtet, einen Landtags-Abgeordneten, dem ein nothwendiges Requisit der Landstandschaft — der unbescholtene Ruf — abgeht, von der Einberufung auszuschließen und es ist dabei der Grundsatz leitend gewesen, daß Niemand, der wegen Vergehen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, vor erfolgter Freisprechung eines unbescholtenen Rufs genießt. Nach diesem Grundsatz ist seit Anordnung der Provinzialstände im ganzen Umfange der Monarchie und selbst in hiesiger Provinz verfahren, indem ein Landtags-Abg. des 4ten Standes, weil er sich wegen Vergehen in Untersuchung befand, zum fünften Rhein. Provinziallandtage nicht einberufen wurde, ohne daß Seitens des letztern dagegen eine Reklamation erhoben ist. Hiernach dürfte es einleuchten, daß in dem vorliegenden Falle nicht von einer Verletzung des Gesetzes Seitens der Staatsbehörde die Rede sein, sondern daß es sich nur darum handeln kann, eine in dem Gesetze allerdings vorhandene Lücke in entsprechender Weise zu ergänzen. Koblenz, den 25sten Februar 1845. Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Schaper.

(Daß die Staatsbehörden bis jetzt keine Schritte gethan haben, um die am Schlusse der vorstehenden Darlegung erwähnte Lücke der Gesetzgebung zu ergänzen, erklärt sich aus der Natur der Sache. In den bisher vorgekommenen wenigen Fällen, wo die Unbescholtenheit eines Abgeordneten nicht anerkannt werden konnte, sind gegen die Nichteinberufung desselben Reklamationen Seitens der Landtage nicht erhoben worden. Die Regierung mußte daher um so mehr Anträge der Stände auf gesetzliche Bestimmungen über den fraglichen Gegenstand abwarten, als sie lediglich den Landtagen selbst das Urtheil über das Bedürfniß solcher Bestimmungen überlassen zu können geglaubt hat.)

Inland.

Berlin, 5. März. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem kaiserl. russischen Oberst-Lieutenant der Gensd'armerie und Grenz-Commissarius v. **Nothofft** zu Mitau den rothen Adler-Orden dritter Klasse, und dem Wächter Jakob **Bittins** am grünen Gitter vor Sanssouci bei Potsdam das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

△ **Berlin**, 4. März. — Ich beeile mich, Ihnen die nachfolgende authentische Darstellung eines unerhörten Vorfalls mitzutheilen, der die ganze Stadt in Bewegung setzt und durch fabelhafte **Entstellung** mit den confessionellen Wirren in Verbindung gebracht wird. Ich habe bei Augenzeugen Erkundigungen eingezogen und kann also das Nachfolgende verbürgen: Als gestern Nachmittags der Stud. philos. **Sahr** in der Friedrichsstraße ging, drückte beim Hause Nr. 181 ein Vorübergehender ein kleines, geladenes Pistol auf ihn ab. Die Kugel traf nicht den rc. Sahr, sondern ging durch die offene Thür des Hauses, wo ihr Eindringen noch deutlich zu erkennen ist. Der Thäter nahm ein anderes Terzerol und zielte nach Sahr, der sogleich nach dem ersten Schusse sich in einen Laden geflüchtet hatte. Noch vor dem Abfeuern des zweiten Schusses entwaffnete man den Thäter, in dessen Rocktasche man noch ein drittes Terzerol fand. Auf der Friedrichsstädtschen Hauptwache, wohin man ihn gebracht, gab er sich zu erkennen als der frühere Kammergerichts-Referendarius Dr. der Philosophie S. Er ist Verfasser mehrerer Druckschriften, scheint geisteskrank, da er in dem Wahne lebt, er sei jetzt als Proselyt Gegenstand von Verfolgung der Juden. Er ward 1830 getauft und hat auf den Sahr geschossen, weil er ihn wegen seines langen Bartes für einen Juden hielt.

(Rh.- u. M.-Z.) Meine Nachricht von der Berechtigung zwölf Jahre dienender Unteroffiziere zur temporären Theilnahme am Seminar-Unterrichte (s. gestr. Z.) sehe ich mich jetzt im Stande zu ergänzen. Der Minister des Cultus hat nämlich zur Ausführung einer im Mai v. J. erlassenen Cabinets-Ordre, worin auf Veranlassung eines concreten Falls bestimmt wurde, daß überhaupt 12 Jahre dienenden Unteroffizieren, wenn sie für das Schulamt Neigung und Fähigkeit zeigen, zunächst ein zweimonatlicher Urlaub zur Vorbereitung in einem Schullehrer-Seminar bewilligt, und dieselben, sofern Seitens des Seminars darauf angetragen wird, hiernächst noch auf fernere 4 Monate mit ganzem Gehalt commandirt werden können, allgemeine Bestimmungen erlassen, um die Zulassung der betreffenden Unteroffiziere zum Seminar-Unterricht und zur Prüfung Behufs der Qualification für die Anstellung im Schulamte mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen. In dieser Beziehung sind die Unteroffiziere angewiesen, ihre Theilnahme an dem Seminar-Unterricht mit den Zeugnissen ihrer Vorgesetzten demjenigen Provinzial-Schul-Collegium, in dessen Verwaltungsbezirk ihr Truppentheil steht, einzureichen. Das Provinzial-Schul-Collegium hat dann nach seinem Ermessen das Seminar, bei dem der Unteroffizier eintreten soll, und die Zeit des Eintritts zu bestimmen. Findet sich das Seminar veranlaßt, auf einen sechsmonatlichen Aufenthalt des Unteroffiziers an dem Seminar anzutragen, so hat der betreffende Seminar-Director diesen Antrag bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu motiviren, und dieses trägt auf den weitern Urlaub an. Nach Ablauf der sechs Monate steht es dem Unteroffizier frei, sich zu den an bestimmten Terminen an den einzelnen Seminarien stattfindenden Prüfungen der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber bei der betreffenden königlichen Regierung zu melden, und gelten für seine Prüfung dieselben gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die in dem Reglement vom 1. Juni 1826 aufgestellten, wie für die Prüfung aller nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber.

Koblenz, 28 Februar. (Rh.- u. M.-Z.) In Folge einer Allerhöchsten Bestimmung werden nunmehr von dem 1. März ab die reitenden Compagnien der 7ten und 8ten Artillerie-Brigade von ihrer seitherigen Kriegsstärke, wonach die Compagnie aus 8 bespannten Geschützen bestand, auf den frühern Friedensfuß von 6 Geschützen per Compagnie herabgesetzt. Sei der letzten Mobilmachung im Winter 1839 auf 1840, welche bekanntlich die kriegerischen Demonstrationen in Frankreich unter dem Ministerium des 1. März hervorgerufen hatte, waren die reitenden Batterien unserer beiden gegen Westen cantonirenden Brigaden vollzählig geblieben. Die jetzt vorgenommene Reduction ist daher ein sicherer Beweis, welche zuverlässige Garantien für die dauernde Erhaltung des europäischen Friedens die Cabinette besitzen.

Köln, 27. Februar. (Elbf. Z.) Mehrere unserer ersten Bürger sind wegen ihrer Bemühungen für die am Landtage eingereichten Bittschriften vom hiesigen Polizeigerichte bestraft worden. Die Bittschriften waren nämlich zur Vermeidung von Schreibereien lithographirt worden, ohne daß sie zuvor einer Censur unterlegen hatten.

Köln, 1. März. — Das Amtsblatt der königl. Regierung in Köln erhält die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina".

Düsseldorf, 28. Febr. (Elbf. Z.) So eben, Nachmittags gegen 4 Uhr, ist die stehende Eisdecke in Bewegung gerathen. Das von oben kommende Eis stieß darauf, nachdem bereits am gestrigen Abend die Eismassen bei Grimmlinghausen sich losgerissen, darauf aber wieder gestopft hatten, in Folge dessen das Wasser mit unglaublicher Schnelle um mehrere Fuß gestiegen war. Seitdem gleicht der Strom einer beweglichen Eismasse, die mit großer Schnelligkeit forttreibt und kaum in einzelnen Spalten die Wasserfläche erblicken läßt. Alle Passage ist vorläufig gehemmt.

Hörter, 24. Februar. (Elbf. Z.) Auch in unserer Stadt haben die neuen Gestaltungen auf dem Gebiete der katholischen Kirche die Geister in lebhafte Bewegung versetzt, welche ihren Ausdruck in einer Adresse an die Gemeinde von Schneidemühl, welche mit 60 Unterschriften aus den ersten Ständen versehen ist, gefunden hat. Zugleich wurde der neuen Gemeinde eine Liebesgabe von 25 Rthlrn. übersandt.

Aus dem Bergischen, 27. Febr. (Voss. Z.) Die Konstituirung der christ-katholischen Kirche in Elberfeld, welche nun öffentlich verkündigt geworden, nachdem sie längst im Stillen vorbereitet war, wird allerseits von dem gebildeten Theile der Katholiken, welche eine Religion wollen, die über der Politik steht, auf das freudigste begrüßt und es steht zu glauben, daß die Elberfelder Kirche binnen kurzem als Mutterkirche einen Sprengel von Töchterkirchen um sich versammeln wird. Um so größer ist der Eindruck, da die Elberfelder Kirche das katholische Dogma unangetastet gelassen, ganz das Bekenntniß von Schneidemühl angenommen hat.

Vom Hellwege aus Unna, 27. Febr. (Elb. Z.) Man fühlt auch bei uns in den katholischen Gemeinden die Nothwendigkeit der Lossagung von Rom und der Bildung einer deutschen apostolisch-katholischen Kirche. Es werden immer mehr Gemeindeglieder in denselben von der Wahrheit des Evangeliums und der apostolisch-christlichen Glaubenslehre überzeugt und noch Manches kommt bei uns hinzu, was die Organisation einer apostolisch-katholischen Gemeinde für die hiesige Gegend wünschenswerth macht und die Einrichtung derselben erleichtert. Z. B. haben wir sehr viel gemischte Ehen, welche durch das Verfahren der römischen Kirche und deren Priester (von dem Fanatismus derselben erhielten wir am vorigen Sonntage auf hiesiger katholischer Kanzel einen erneuerten Beweis) gegen dieselbe aufgebracht und erbittert werden müssen. Ferner hat sich die evangl. Gemeinde schon bereit erklärt, ihre schöne und geräumige Kirche dem apostolisch-katholischen Gottesdienste mit zu überlassen und auch die Gemeinde Hemmerede hat sich dazu bereit erklärt. Uebrigens sind schon von einem achtbaren Gliede der evangelischen Gemeinde Unna 1000 Thaler zum Neubau einer apostolisch-katholischen Kirche hier in Unna bewilligt. Was das Gehalt des apostolisch-katholischen Pfarrers betrifft, so wird das Fehlende leicht durch Beiträge aufgebracht, die einige Jahre, bis die Gemeinde sich selbst dazu im Stande fühlt, mit Freuden gegeben werden. Schon im Hellweger Boten vom 26sten d. sind über 16 Thaler von 4 Evangelischen als jährlicher Gehalts-Beitrag für diesen Pfarrer bewilligt. (Mit Bezug auf obige Verhältnisse folgt in der Elb. Z. der Aufruf und die Erklärung katholischer Reformfreunde des Hellwegs).

Trier, 27. Februar. — Die Rh.- u. M.-Z. widerlegt in No. 51 die neuliche Mittheilung der Magd. Ztg, als gehe der Bischof Arnoldi mit der Absicht um, neuerdings die Ausstellung der heil. Lanze rc. rc. zu veranstalten.

Halberstadt, 2. März. (Magdeburger Zt.) — Heute sind die Adressen an die Deutsch-katholischen Gemeinden zu Breslau und Schneidemühl mit etwa 400 Unterschriften versehen, abgeschickt, und der letztern Gemeinde ist zugleich eine Summe von 105 Thlrn. zu ihren kirchlichen Einrichtungen übersandt. Man betrachtet hier die neue Kirche als den wahren Dom der Deutschen Einigkeit, in welchem sich alle Deutsche Volksstämme und alle christlichen Bekenntnisse dereinst in Glaubenseinheit verbrüdern werden. Man würde daher für die Schneidemühler Gemeinde weit reichlichere Beiträge gespendet haben, wenn man nicht der Ueberzeugung wäre, daß bald auch andere Gemeinden, und namentlich auch eine in hiesiger Stadt zu bildende, unsrer Unterstützung bedürfen würden, und daß vorzugsweise die letztere Ansprüche auf unsre Hilfe haben werde. — Hier hat sich kürzlich, als Folge des Proselytenmachens der Ultramontanen, ein beklagenswerther Vorfall ereignet. Es hatte sich nämlich das Gerücht verbreitet, daß ein hiesiger Tischler von der evangelischen zur römisch-katholischen Confession übergetreten sei und dafür eine bedeutende Summe bezahlt erhalten habe. Auch der Bruder des Tischlers hatte Kunde von diesem Gerücht erhalten und begab sich zu dem letztern, um sich nach der Wahrheit zu erkundigen. Der Tischler gestand ihm seinen Uebertritt und der Bruder machte ihm deshalb Vorwürfe, die diesen so sehr in Zorn versetzten, daß er ein Messer ergriff und damit seinem Bruder eine gefährliche Verletzung im Arm beibrachte. — Seit einem halben Jahre haben wir hier einen protestantischen Missions-Verein, der von einem zwar jungen, aber sehr altgläubigen Geistlichen aus Quedlinburg geleitet wird. Derselbe hat fast nur Mitglieder aus den niedern Ständen. Unsere Geistlichen und die höhern Stände halten sich fern von demselben, weil sie das durch ihn vertretene pietistische Prinzip mißbilligen. In den beiden letzten Versammlungen des Vereins kamen sehr bedauerliche Störungen vor.

Schwerte, im Regierungsbezirk Arnsberg, 26. Febr. (Elb. Z.) Es wird so oft von **Bureaukratie** in die Welt hineingefaselt, daß man an der Terminologie dieses Wortes irre wird! Wir wollen hier eine einfache Thatsache erzählen, und dann die bescheidene Frage aufwerfen, ob bei diesem Faktum Bureaukratie, Mangel an Gesetzeskenntniß oder Mangel an Begriffsvermögen vorherrschend sind? Am 25sten d. ließ ein hiesiger Bürger und Mitglied des Kirchenvorstandes, der durchaus nicht unter Botmäßigkeit der Polizeibehörde steht, bei verschiedenen hiesigen Bürgern ein Attest über den Charakter und die Wirksamkeit eines sehr ehrenwerthen Mitbürgers unterschreiben. Erstgenannter wurde dieserhalb vom hiesigen Magistratsdirigenten laut Protokoll arretirt, das Attest confiscirt und der Arrestant nebst dem Protokolle und dem quest. Atteste — dem corpus delicti — sofort unter polizeilicher Eskorte zum Landrathsamte in Dortmund transportirt. Der Landrath erkannte nach Durchsuchung der Papiere das Unstatthafte der Verhaftung, nahm den Arrestanten zu Protokoll und setzte ihn dann sofort auf freien Fuß. Des andern Tages wurde auch das erwähnte Attest, das vermeintliche corpus delicti — Seitens des Magistratsdirigenten mit dem schriftlichen Bemerken zurückgegeben, „daß darin nichts polizeiwidriges enthalten sei." Die Bürger von Schwerte, wohlbekannt mit der Amtsblatts-Verordnung (Jahrg. 1839, S. 14, No. 20) erwarten nun von der Staatsbehörde die Versicherung, daß keiner von ihnen, der ein Attest oder sonst ein unschuldiges Circulaire, das sich nicht mit Gemeindesachen befaßt, unterschreiben läßt, hinfort mehr Gefahr laufen soll, arretirt und unter polizeicher Eskorte, dem Schimpf und der Schande schaulustiger, mit den Ursachen der Verhaftung nicht vertrauter Menschen, Preis gegeben — nach Dortmund transportirt zu werden; denn Schutz der individuellen Freiheit ist doch wohl das erste, was jeder brave, ruhige Staatsbürger unter der Aegide von Preußens loyalem Scepter verlangen kann.

Vom Rhein, 27. Februar. (Aach. Z.) Die Aach. Zeitung vom 13. d. M. enthält folgende Zeilen aus Köln (vom 11.): „Gestern hat das hiesige Königl. Landgericht sein Urtheil in Sachen des Hrn. **Karl Heinzen** publizirt. Es lautet auf ein halbes Jahr Gefängniß, nachdem der Theil der Klage, welcher sich auf Verletzung der Ehrfurcht gegen die Majestät stützt, beseitigt worden." Dieser Artikel bedarf sowohl im Interesse einer richtigen Beurtheilung des Prozeßganges, als in dem sich daran knüpfenden Interesse des Angeklagten durchaus einer Berichtigung. Es kann nämlich von einer „Beseitigung" der nachträglich gegen Hrn. Heinzen erhobenen Klage gar nicht die Rede sein, da diese Klage nicht bloß durch die sofort eingelegte Appellation des öffentlichen Ministeriums gegen das Urtheil erster Instanz, als durch ihre für den Angeklagten so wich-

tige Wirkung, nämlich Ausschließung der Oeffentlichkeit, fortbestanden hat und fortbestehen bleibt. Diese Wirkung ist durch die Verurtheilung in das Minimum der Strafe keineswegs alterirt worden und das Resultat der geheimen Verhandlung vom 10. einfach dieses, daß der Angeklagte auf Grund der ersten Klage einstweilen zu einem halben Jahr Gefängniß verurtheilt und wegen der zweiten Klage einstweilen freigesprochen worden ist. Da übrigens dessen Zusage, sich event. dem Gericht zu stellen, nicht an die Folgen des Prozesses, sondern an das Verfahren geknüpft ist, so waren auch in dieser Beziehung die vorstehenden Bemerkungen nicht überflüssig.

Deutschland.

Hannover, 28. Febr. (H. C.) Bischof Wandt hat alle Lehrer und Geistliche seiner Diözese durch gleichlautendes Schreiben von dem Verbot des Jesuiten-Katechismus durch die Regierung in Kenntniß gesetzt. Daß er, wie behauptet worden, gleichzeitig seinerseits den Katechismus zurück genommen, hören wir in Abrede nehmen. In der That kommt nichts darauf an, ob er es gethan oder gelassen hat.

Dresden, 2. März (Magdb. Z.). Die Sammlungen für die hiesige Deutsch-katholische Gemeinde sollen einen sehr guten Fortgang haben; die Zahl der Mitglieder der Gemeinde soll bereits auf 140 gestiegen sein. Heute hält sie wieder eine Versammlung. Man kann sich keinen Begriff machen, welche Aufregung die Angelegenheiten in die Gemüther der Bewohner Dresdens gebracht hat.

Leipzig, 3. März. (D. A. Z.) In der gestrigen Versammlung der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde wurde der für die Angelegenheit der deutsch-katholischen Kirche wichtige Beschluß gefaßt, die sämmtlichen deutsch-katholischen Gemeinden aufzufordern, daß sie in den nächsten Ostertagen Abgeordnete nach Leipzig, als dem günstigst gelegenen Orte, senden möchten, um durch gemeinsame Berathung sich über diejenigen Punkte des Gottesdienstes zu einigen, hinsichtlich deren gegenwärtig noch Abweichungen zwischen den verschiedenen Gemeinden stattfinden.

Von der Isar, 25. Febr. (Magdb. Z.) — Einem zwar nicht genau verbürgten Gerichte zufolge hat der päpstliche Stuhl sowohl in Wien wie in München Schritte gethan, um diese beiden ersten deutschen katholischen Regierungen zu veranlassen, aus ihren Ländern das Eindringen der deutsch-katholischen Kirche entfernt zu halten. Auch ohne ein solches Ansuchen von Rom würde unsere Regierung wohl schwerlich die Bildung einer deutsch-katholischen Kirche in einer Stadt Baierns gestatten. Wie thätig man in München im Interesse des Ultramontanismus ist, ist längst bekannt, doch täuscht man sich dort keineswegs in der Wichtigkeit des an so vielen Orten begonnenen Abfalles von Rom, und wenn auch der alte Görres in seiner unvergleichlichen Stilistik die Geißel der Satyre über die Abgefallenen schwingt, so ändert das nichts an der Sache. Man will vielmehr wissen, daß der aus dem Judenthume und dem Protestantismus dem Katholicismus gewonnene Dr. Ernst Zander nach Rom gehen und die Gefahr dem päpstlichen Stuhle lebhaft vor Augen stellen soll, wenn anders seine Mission nicht untergeordneterer Natur ist. Zander lebte, seitdem der Fränkische Courier von der Bairischen Regierung unterdrückt wurde, fortwährend in Würzburg, und seine allerdings sehr gewandte Feder blieb unterdessen gewiß nicht müßig. Man sagt, daß er dafür von den „heiligen Vätern“ mit einer namhaften Pension belohnt werde. Der von dem Judenthum zum Katholicismus übergetretene ehemalige Frankfurter Handlungs-Commis Moritz Brühl fand bei den Jesuiten auch eine Anstellung, wurde aber mit seiner Mission aus Würtemberg verwiesen und fand auch in Würzburg ein Asyl seiner Bestrebungen. Dagegen scheint der ehemalige Preußische Regierungs-Referendar R. sich nicht der Gunst der Jesuiten zu erfreuen, sonst würde er nicht über Jahr und Tag Schulden halber in Würzburg gesessen haben. Erst vor kurzer Zeit wurde er auf freien Fuß gesetzt. Trotzdem aber der Ultramontanismus in Würzburg so tüchtige Streiter zählt, soll es dort selbst doch viele Anhänger der deutsch-katholischen Kirche geben.

Braunschweig, 1. März (Magdb. Z.) — Aus guter Quelle kann man versichern, daß mit dem Monat April Braunschweig das Amt Tedinghausen und die Enklaven Bodenburg, Oestern ꝛc. an Hannover, und dieses das Amt Bodenwerder und den sogenannten Hasewinkel an Braunschweig abtreten wird, wodurch im Grenz-Zollwesen eine bedeutende Erleichterung für beide Theile eintreten würde.

Oesterreich.

Wien, 24. Febr. (A. Z.) Der Bundespräsidialgesandte, Graf Münch-Bellinghausen, wird dieser Tage nach Frankfurt abgehen.

Von der ungarischen Grenze, 24. Februar. (A. Z.) Auch in Ungarn scheint sich hin und wieder der Geist religiöser Abtrünnigkeit offenbaren zu wollen, wie denn überhaupt manche ungarische Zustände nichts anders sind als ein Echo deutscher Regungen, freilich oft in grotesken Formen, wie es der Industrie-Schutzverein bewies, dessen Entstehung wohl nur in den lauten Anforderungen der deutschen Industriellen um Schutz gegen äußere Concurrenz gegründet sein dürfte. Briefe aus Ungarn von neuem Datum sprechen von dem bevorstehenden Uebertritt einiger katholischen Geistlichen zur protestantischen Kirche — mit Namen bezeichnet man bloß den Geistlichen Horarik. — Der Industrieschutzverein ist noch immer im Fortschreiten begriffen; er umfaßt das ganze Land, und die Folgen seines Bestehens werden überall verspürt.

Prag, 25. Febr. (A. Pr. Z.) Das Landes-Präsidium hat neben den 4 Kreis-Hauptleuten der nordwestlichen Landes-Distrikte auch mehrere Fabrikanten und Kaufleute jener Gegenden hierher berufen, um mit selben unmittelbar über die Lage der Gebirgs-Bewohner zu berathen, und die Mittel aufzusuchen, wodurch der dort herrschenden Noth und Geschäftsstockung abgeholfen werden könnte. Bei der heute unter dem Vorsitze des Landes-Chefs stattgehabten ersten Berathung sind die dazu Berufenen nachdrücklichst aufgefordert worden, ihre Meinung, selbst wenn diese Verwaltungs-Maßregeln der Behörden berühren sollte, unbefangen und frei auszusprechen. Vor einigen Wochen wurden gleichzeitig hier und in mehreren Fabrikstädten jene Kattundrucker überfallen, welche die gemeinschaftliche sogenannte Unterstützungskasse verwahrten und diese sowohl als auch die Rechnungen und Korrespondenzen von der Behörde mit Beschlag belegt. Da es sich zeigte, daß ungesetzliche Verbindungen unter den Druckern und auch mit Auswärtigen stattfanden, daß die gesammelten Unterstützungsgelder dem vorgeschützten Zwecke zuwider, nicht für Kranke und reisende Berufsgenossen blos, sondern auch dazu verwendet wurden, um die als Wortführer bei den letzten Unruhen in Verhaft oder außer Arbeit gekommenen mit Geld zu versehen, so sind die Führer der Kassen und Korrespondenzen zur Untersuchung gezogen worden; auch sind Einvernehmungen erfolgt über das Benehmen von Advokaten, welche für die Drucker unangemessene Eingaben an die Behörden verfaßt hatten.

(M. Abz.) Das Monopolsystem, das bei den heutigen Zeitverhältnissen in neuer Weise eine höchst gefährliche Krankheit der Staaten geworden, greift bei uns im Böhmerlande auf eine ziemlich beunruhigende Weise um sich. Abgesehen von allen größern industriellen Unternehmungen, die durch die überwiegende Geldmacht Einzelner auch stets in deren Händen bleiben und gelangen, hat neuerdings Buchhändler Gotilieb Haase durch Unterstützung eines Herrn Muth das Monopol aller Leihbibliotheken in ganz Böhmen an sich gerissen, so daß so in einem Lande von mehr als 4 Mill. Einwohner de facto nur eine einzige Leihbibliothek besteht.

Russisches Reich.

St. Petersburg, 25. Februar. (Spen. Z.) Der Kaiser hat folgendes Rescript vom 11ten d. an den Gen.-Adjutanten Grafen Woronzow erlassen. „Graf Michael Semenowitsch! Indem Ich Ihnen, mit dem Range eines Oberbefehlshabers der kaukasischen Truppen, auch die Ober-Civil-Verwaltung dieses Landstrichs in der Eigenschaft meines Statthalters übertrage, halte Ich es zum Nutzen des Dienstes für nothwendig, die bisher den dortigen Ober-Civil-Verwesern verliehenen Rechte, im Vertrauen zu ihrer Person, zu verstärken. Demgemäß befehle Ich: 1) Um die ganze Civil-Verwaltung im Kaukasus zu concentriren, soll mit ihr in der höheren Beziehung auch die Provinz Kaukasien vereint werden. Nach dieser Grundlage soll die Provinzial-Regierung in allen über ihre Auctorität gehenden Sachen sich mit ihren Vorstellungen an Sie und nicht mehr an die Ministerien wenden. Es wird daher nach Ihrer Ankunft an Ort und Stelle von Ihrer Bestimmung abhängen, meiner Bestätigung vorzulegen, ob der Einfluß des commandirenden Truppenchefs an der kaukasischen Linie auf die Civil-Verwaltung der Provinz ganz aufzuheben, oder ob derselbe nur auf gewisse Grenzen zu beschränken sei. 2) Alle Angelegenheiten, die nach der jetzt bestehenden Ordnung von der Ober-Civil-Verwaltung Transkaukasiens zur Entscheidung der Ministerien gebracht wurden, werden Ihrer Entscheidung vorgelegt. Die Verhandlung und Entscheidung der Gesetzgebung bleibt ihrer früheren Bestimmung anheimgestellt. 3) Der Chef der Civil-Verwaltung im transkaukasischen Landstrich wird statt Ihrer permanent im oberen Verwaltungsrath präsidiren. Sie haben zu bestimmen, welche Sachen dasselbe zu berathen hat, über welche Sie die Entscheidungen geben. 4) Sie sind auctorisirt, auf der Stelle alle Maßregeln, welche Sie für nothwendig halten und welche die Umstände erheischen sollten, zu ergreifen. Von Ihrem Verfahren, so wie von den Gründen, die Sie dazu bestimmten, haben Sie Mir Bericht abzustatten. Ihnen somit alle Mittel eröffnend, mit voller Gewalt Ihre unermüdete Thätigkeit und Ihre vieljährige Erfahrung in der Staatsverwaltung zum Wohl des Ihnen anvertrauten Landstrichs anzuwenden, bin Ich überzeugt, daß Sie auch auf dieser neuen Laufbahn so erfolgreich handeln werden, wie sich stets bis jetzt Ihr dem Throne und Vaterlande geweihter langjähriger Dienst auszuzeichnen wußte. Ich verbleibe für immer Ihr wohlgeneigter Nicolaus.“

Frankreich.

Paris, 27. Februar. — In der Voraussicht einer nahe bevorstehenden Auflösung der Kammern fangen bereits überall provisorische Wahlcomités sich zu bilden an.

Die Quotidienne erzählt, daß ein Oppositionsdeputirter aus dem Süden, welcher eilends mit der Mallepost nach Paris fahren wollte, um gegen das Ministerium zu stimmen, in Toulouse nicht weiter konnte, weil der Präfect, Hr. Duchatel, der Wind davon hatte, vier Tage lang die Plätze auf der Post hatte besetzen lassen, um ihm die Weiterreise unmöglich zu machen. Die Dienstfertigkeit eines Freundes machte es ihm jedoch möglich, die Reise fortzusetzen.

Der Algerie zufolge wird die in Algerien bei den Truppen eingeführte Tracht im ganzen Heere eingeführt werden, weil sie weit bequemer und gesünder als die jetzige sei.

⁂ Paris, 28. Febr. — Unsere Blätter befinden sich nach dem letzten Kampfe in der Kammer in einem Zustande der Abspannung; den meisten Stoff gewähren ihnen jetzt noch die Schweizer Unruhen, die nach allen Seiten hin ventilirt werden. Man ist hier der gewissen Ueberzeugung, daß unter den obwaltenden Umständen die Jesuiten nicht offen in die Schweiz einrücken können; heimlich sind sie längst da. Das französische Kabinet hat sich an den römischen Bischof und dieser an den General der Jesuiten gewandt, und dieser soll für diesmal seinen Plänen entsagen wollen. Möchte er es immer! — Die heutigen Débats zeigen die Ankunft Bonald's in Paris an. Es wäre am besten, wenn die Regierung den römischen Ansichten des Cardinals, nicht erst durch eine strenge Untersuchung Wichtigkeit verliehe, da sie zwar in der Theorie gefährlich scheinen, in der Praxis dagegen unschädlich sind. In einem Lande, wo Preßfreiheit und Denkfreiheit herrscht, kann die Verdammung eines Buches dieses nur zu einem Goldfisch für den Verleger machen. Aus Algerien sind Nachrichten eingelaufen, wonach dort seit 15 Jahren zum erstenmale ein ordentlicher Winter herrscht. Zu Biscara lag am 30. Jan. eine Schneedecke von 6 Zoll Dicke, und die Kälte ist bis an den Rand der Wüste in das Dattelland gedrungen. Aus Algerien beziehen wir jetzt unsere neuesten Moden, die mitunter sehr zweckmäßig sind; die steifen Körperbedeckungen an Kopf, Hals und Leib verschwinden, und namentlich hat das Militär schon manche vortheihafte Veränderung der Kleidung aus Algerien erhalten. Aus Spanien sind keine Nachrichten vou Belang eingelaufen. Die fehlgeschlagene Verschwörung zu Vittoria war rein militärisch, man hat einige Bürger, Officiere und Gemeine verhaftet — damit ist es aus.

Oran, 13. Febr. — Auf der Grenze von Marokko ist alles ruhig. Abd-el-Kader, der so lange auf dem linken Ufer der Melonia hauste, hat seit einigen Tagen sein Lager etwas mehr westwärts aufgeschlagen. Man will in diesem Wechsel den Einfluß des Kaisers Abd-er-Rhaman erblicken und schließt daraus, daß die Unterhandlungen über die Grenzberichtigungen, deren Eröffnung bevorstehend ist, sich ohne Schwierigkeiten endigen werden.

Spanien.

Madrid, 20. Februar. — Der Tiempo sagt, die Verschwörung in Burgos habe den Plan gehabt, die Königin zu Gunsten des Don Karlos abzusetzen. Es waren auch Gerüchte verbreitet, als sei ein Karlistischer General mit 400 Mann über die Grenze gezogen, was indessen keinen Glauben verdient. Diese Gerüchte, meint dies Blatt, würden in der Absicht verbreitet, um die Nothwendigkeit einer Vermählung des Sohnes des Don Karlos mit der Königin Isabella zu erwirken.

Großbritannien.

London 26. Februar — Hrn. Duncombe's Antrag auf Vorforderung der Postbeamten, welche seine Briefe erbrochen haben, stand gestern auf der Tagesordnung, konnte indeß wegen der großen Zahl vorberechtigter Motionen nicht zur Verhandlung kommen. Inzwischen beschäftigen sich die Oppositionsblätter noch immer lebhaft mit der Brieferbrechungs-Angelegenheit, besonders soweit sie auf den Aufstand in Italien Bezug hat.

London, 27. Februar. — In der gestrigen Sitzung des Unterhauses verwandelte sich dasselbe in ein Comité der Wege und Mittel, worin Lord John Russel folgende Motion stellte und in ausführlicher Rede begründete: „daß es die Ansicht des Hauses sei, daß der Vorschlag der Regierung bezüglich der Zuckerzölle einen Unterschied zwischen fremdem Zucker von freier Arbeit herrührend und fremden Sclavenzucker aufrecht halten wolle, der eben so unausführbar als illusorisch sei und daß derselbe ohne angemessenen Vortheil für die Verbraucher eben so sehr das Einkommen zu schwächen hinziele als auch am Ende der drei Jahren die Aufhebung der Einkommen- und Vermögenssteuer äußerst ungewiß und unwahrscheinlich mache.“ Nach einer lebhaften Debatte, in welcher der Schatzkanzler Sir R. Peel und Sir J. Graham das Wort ergriffen und Viscunt Palmerston bei dieser Gelegenheit die Sclavenfrage wieder mit gewohnter Vorliebe hervorgehoben, fiel Lord Russels Motion mit 142 gegen 236 Stimmen durch. — An der Börse ist man mit diesem Resultat nicht hinlänglich zufrieden, indem die ersten Kaufleute der Ansicht sind, daß diese Unterscheidungszölle die größten Schwierigkeiten in der Anwendung finden würden. Dieser Tage wurden die zwei Motionen gedruckt, die darauf hinzielen, die Klauseln alter Kriminalgesetze aufzuheben, die, wenn gleich nicht mehr in

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 56 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Freitag den 7. März 1845.

(Fortsetzung.)

Uebung, doch nicht durch ein Gesetz abgeschafft sind, und die Katholiken mit Strafen bei der Ausübung ihrer Religion belegen. Diese Motionen werden nächstens zur Debatte kommen und die Regierung ist deren Annahme geneigt. — Die Nachrichten von Indien bezüglich gewisser Waaren scheinen ziemlich befriedigender Art, da starke Nachfrage für Garne ist, die auf dem ostindischen Markt gehen. — Gestern Abend war ein glänzender Maskenball zum Besten der bedrängten Näherinnen. Gegen 1000 Pfund brachte derselbe ein, und an guter Gesellschaft fehlte es nicht.

Belgien.

Brüssel, 28. Februar. (Voss. Z.) Wie groß der Einfluß der Jesuiten hier in unserm Königreiche wird, wie sehr die Jünger Loyolas seine Bevölkerung zu einer vergangenen Zeit zurückzuführen bemüht sind, mag unter andern auch der Umstand darthun, daß jüngst Knaben, die ein Institut besuchen, in welchem auch protestantische Zöglinge vom Unternehmer zur Ausbildung aufgenommen werden, aus diesem Grunde als Zöglinge einer so ketzerhaften Anstalt ohne Lossprechung aus dem Beichtstuhle fortgeschickt wurden. Das gar zu freche Auftreten des Ordens erregt ihm aber auch hier Feinde in Menge, sogar unter dem gebildetsten Theile des Klerus, dergestalt, daß jetzt allgemein in Frage steht, den weiteren Fortschritten kräftige Dämme entgegen zu setzen.

Schweiz.

Zürich, 24. Febr. — Die englische Note und mehrere mit dieser bereits mitgetheilte Berichte bestätigen leider, daß sich das französische und das englische Cabinet für eine Intervention gegen die liberale Partei in der Schweiz habe gewinnen lassen, denn daß den Urhebern dieses diplomatischen Feldzuges jener Zweck vorschwebt, daß die angebliche Besorgniß vor suprematischen Umtrieben Berns, von denen auch nicht einmal Indicien vorhanden sind, nur ein Vorwand ist, läßt sich wohl keinen Augenblick bezweifeln, und allerdings mag die Furcht vor einer Erstarkung der liberalen Partei wohl nicht ganz ungegründet sein, denn die Umtriebe der Jesuiten und ihre nächsten Folgen weisen die Liberalen unzweideutig auf die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens hin, und das Ergebniß der Abstimmung über die Tagsatzungsinstruction in dem Zürcher Großrathe thut dar, daß dieser Wink in dem nach Bern bedeutendsten Canton wohl verstanden worden ist. Erklärt sich nun aber auch dadurch die Bereitwilligkeit Frankreichs zum Einschreiten gegen die Schweiz, da Louis Philippis auf rein dynastische Zwecke gerichtete Politik jede freiere Regung in den Nachbarstaaten, welche in ihrer Rückwirkung seiner Quasi-Legitimität gefährlich werden könnte, zu unterdrücken bemüht sein muß, so wäre dagegen die Fügsamkeit des britischen Cabinetes, in welchem man bisher fast vorzugsweise den Schirmherrn der schweizerischen Unabhängigkeit zu sehen gewohnt gewesen, gar nicht begreiflich, wenn nicht frühere Vorgänge die Bereitwilligkeit Lord Aberdeens, den Intentionen der Cabinete des Auslandes möglichst dienstbar zu werden, hinreichend dargethan hätten. Welche Motive nun auch dieser übergroßen Gefälligkeit zum Grunde liegen mögen (das wahrscheinlichste ist wohl die Furcht vor einer Collision mit dem Ausland in der Uebergangsperiode, in welche England jetzt, in Folge der Peel'schen Finanzreformen, eintritt), so wird dieselbe doch sicherlich eine bedeutende Gefährdung des britischen Einflusses nach sich ziehen. Eine vernunftgemäße Politik würde England darauf hingewiesen haben, vor Allem die Aufrechthaltung des 12. Artikels des Bundesvertrages, welcher die Duldung aller staats- und bundesgefährlichen Gesellschaften untersagt, zu verlangen, und wenn auf diese Weise die Jesuiten entfernt worden wären, etwaigen Uebergriffen Berns kräftig entgegenzutreten. Der jetzt eingeschlagene Weg, das läßt sich voraussehen, wird nichts anderes zur Folge haben, als die Festsetzung der Jesuiten in der Schweiz und den Uebergang des bisher von Frankreich und England geübten Einflusses auf absolutistische und Jesuitenfreundliche Mächte.

Dänemark.

Schleswig, 28. Februar. (H. C.) Nachrichten aus Kopenhagen bestätigen das vorlängst verbreitete Gerücht, daß die beiden dänischen und die beiden deutschen Ständeversammlungen der unirten dänischen Monarchie in diesem Jahre zu gleicher Zeit zusammentreten werden. Die Staatsminister v. Steman und Orsted, sowie die beiden Grafen v. Reventlow-Criminil werden bereits als königl. Commissarien designirt. Die Mittheilungen behaupten, daß der geh. Kabinetsrath Orsted mit dem Entwurfe einer Art Verfassung (?) beschäftigt sei, indem man beabsichtigt, die Staats-Einheits-Idee in andere Form, als sie in der Roeskilder Ständeversammlung proponirt wurde, den zugleich versammelten vier Ständeversammlungen vorzulegen.

Italien.

Rom, 17. Februar. (D. A. Z.) Wahrscheinlich schon morgen wird die Gräfin von Nassau vom Papst im Vatican feierlichst bewillkommnet werden. — Die Prinzessin Albrecht von Preußen will auch diesmal dem Papste keinen Besuch machen. Dieselbe lebt fortwährend in großer Zurückgezogenheit unter dem Namen einer Gräfin von Kamenz. Als vor 14 Tagen der Briefkurier eben den Postillionen das Zeichen zur Abfahrt nach Florenz geben wollte, erschien auf Pizza Colonna eine Polizeideputation, die ihn alle verpackten Briefe wieder auszupacken nöthigte. Seitdem werden alle hier ankommenden oder von hier abgehenden Briefe, deren Adresse verdächtig ist, geöffnet und unversiegelt ausgegeben oder nach außerhalb befördert. Schreiber dieses empfing bereits zwei solcher geöffneten Briefe aus England und Deutschland, deren Inhalt der unschuldigste von der Welt war. Als er dem Briefträger darüber sein Erstaunen zu erkennen gab, erhielt er die naive Antwort: „I sorci avranno mangiato il sigillo." Die hier domicilirenden Romagnolen fast ohne Ausnahme, mit Einschluß der Frauen, empfangen in dieser Weise ihre Neuigkeiten aus der Heimath. Wir halten es für Pflicht, unsere Landsleute zu warnen, nicht durch unzeitige Correspondenzen mit hiesigen Bekannten diesen und sich selbst Widerwärtigkeiten zu verursachen.

Rom, 19. Februar. (A. Z.) Der vor drei Wochen von Berlin mit Depeschen, betreffs der Bischöfe von Breslau und Paderborn, hier eingetroffene Cabinetscourier ging diesen Abend mit einer desfallsigen päpstlichen Antwort nach Berlin zurück.

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 7. Februar. (D. A. Z.) Die Pforte hat die verflossene Woche den Gesandten der Großmächte ein Memorandum über die Libanonfrage zugestellt, in welchem sie ihnen ihre neuesten Ansichten über die Beseitigung der entstandenen Schwierigkeiten mittheilt. Auch beabsichtigt die Pforte jetzt, die Kriegsentschädigung für die Maroniten ganz aus dem großherrlichen Aerar zu bezahlen. Zu diesem Entschlusse hat sie die Furcht vor einem neuen Kriege im Libanon bewogen, dessen blutige Excesse sicher wieder Reclamationen von Seiten der Mächte veranlassen würden. Am 4. Februar fand wegen des Memorandum eine Conferenz der Gesandte der Großmächte im österreichischen Palais statt. Man konnte sich abermals nicht vereinigen, sodaß nichts Bestimmtes beschlossen wurde.

Von der türkischen Grenze, 16. Febr. (A. Z.) Die serbische Regierung hat das Loos der politischen Gefangenen zu Gurguschewatz bedeutend gemildert, indem sie die Strafzeit sämmtlicher herabsetzte und mehrere andere Anordnungen traf, die geeignet sind, das traurige Schicksal dieser Leute zu erleichtern. Der als einer der eifrigsten Anhänger der Familie Obrenowitsch bekannte Oberst Micsitsch ist in dem auch ihm angewiesenen Straforte Gurguschewatz gestorben, und der ehemalige Minister Rajewitsch soll von einem schlimmen Augenleiden heimgesucht, auf einem Auge sogar gänzlich erblindet sein.

Amerika.

Es sind mit dem Schiffe „the Patrick Henry" zu Liverpool am 26. Febr. die neuesten Nachrichten von Amerika eingetroffen, deren Inhalt in mehrfacher Beziehung von Wichtigkeit ist. Das Gesetz über die Besitznahme des Oregon-Gebietes ist im Haus der Repräsentanten durchgegangen. Dagegen hat das Comitée der auswärtigen Angelegenheiten im Senat einen Beschluß einberichtet, welcher die Verwerfung der Gesammtbeschlüsse anempfiehlt, welche einige Tage vorher im Hause der Repräsentanten zu Gunsten der Einverleibung von Texas gefaßt worden waren. In Mexiko ist die Revolution beendigt.

Miscellen.

* Unser Landsmann, J. Lehmann, Redacteur des bekannten Magazins für die Literatur des Auslandes, theilt uns in Nr. 19 (vom 13. Febr. d. J.) mit, daß sich im letzten Oktoberhefte der zu Boston herauskommenden North-American Review, eine englische Uebersetzung der auch in Deutschland überall mit verdientem Beifall aufgenommenen Metrik von Dr. Ed. Munk in Breslau, mit großem Lobe angezeigt findet. Diese Uebersetzung ist unter dem Titel erschienen: The Metres of the Greeks and Romans. A Manual for Schools and Private Study. Translated from the German of Edward Munk. By Charles Beck and C. C. Felton, Professors in Harward University. Boston: James Munroe et Co. 1844. 349 S. 12. Der Referent erzählt uns, daß die Verfasser der Uebersetzung ihren Schülern einen besseren Dienst zu thun glaubten, wenn sie aus dem großen deutschen Vorrathshause klassischer Gelehrsamkeit das anerkannt beste Handbuch hinüberholten, als wenn sie sich selbst zur Abfassung eines solchen verstanden hätten. Er preist das deutsche Werk als bündig, genau und vollständig, und die Uebersetzung als gelungen; nur ist ihm die Terminologie oft zu abstrus und rauh. Das Buch wird allen denen, die sich lehrend oder lernend mit dem klassischen Alterthum beschäftigen, als unentbehrliche Ergänzung zu Lexikon und Grammatik empfohlen.

Köln, 28. Februar. — Einer unserer Bürger, welcher wegen seines flotten Lebenswandels bekannt ist, verdiente jüngst durch ein paar Worte 2000 Thaler. Er kam zufällig in einen Saal, wo eine Gesellschaft hiesiger Bauspeculanten, gewöhnlich die „schwarze Brigade" benannt, um einen Notar versammelt stand, und rief in seiner Weinlaune, mehr aus Spott, ohne vom Geschäft etwas zu wissen: „Hundert Thaler mehr!" Die Brigadiers, befürchtend, wenn sie weiter böten, dürfte der nicht Nüchterne in seinem Rausche den fraglichen Gasthof, der ausgeboten war, ins Ungeheure auftreiben, schwiegen und ließen ihm das Haus zuschlagen, welches sie ihm am folgenden Tage mit 2000 Thaler Nutzen wieder abnahmen. (Elbf. Z.)

Burscheid, 27. Februar. — Gestern sprang in hiesiger Nachbarschaft, zu Sielerhof, eine junge, erst kürzlich verheirathete Frau, die Gattin eines Gutsbesitzers, in der Hitze des Nervenfiebers, nachdem sie den Hof durchrannt hatte, in den 90 Fuß tiefen Brunnen, und konnte erst nach mehrstündigen Anstrengungen herausgezogen werden, wo jeder Funke des Lebens längst in ihr erloschen war.

Schlesischer Nouvellen-Courier.

Tagesgeschichte.

△ Breslau, 6. März. — Die christkatholischen Gemeinden beginnen sich zu nähern und ihre Ansichten, Verfassungen (wenn man bereits davon sprechen kann), und Lehren einander mitzutheilen. Man kann dies als den Anfang der Vorbereitungen zu einem Concile der deutschen Katholiken betrachten. Wir sind im Stande, unsern Lesern die Hauptzüge eines Schreibens der Dresdener Gemeinde an die Breslauer mitzutheilen.

Geliebten Brüder!

Gnade und Friede sei mit Euch von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesus Christus!

Nachdem es auch uns hier unter dem Beistande Gottes gelungen ist, in brüderlicher Eintracht und Liebe uns zu einer allgemeinen christlichen oder deutsch-katholischen Gemeinde zu vereinigen und am 22. d. M. unsere Constituirung durch Unterzeichnung der diesfalsigen Urkunde zu vollenden: so ist es ein dringendes Bedürfniß unseres Herzens, hiervon denjenigen theuern Gemeinden und Brüdern derselben Mittheilung zu machen, welche mit uns und das gottselige Werk mit Eifer, Unerschrockenheit und Ausdauer betreiben, die hohe und erhabene Idee des Meisters unseres Glaubens, einen innigen auf Gottes- und Menschenliebe stützenden Bruderbund aller Menschen im Leben zu verwirklichen.

Der erste Schritt hierzu mußte nothwendig ein destruirender sein, da dieses Ziel bei dem Fortbestehen des päpstlichen Primats mit dem particularistischen Grundsatze der allein seligmachenden Kraft seiner Aussprüche und Satzungen, namentlich in Verbindung mit der Ausschließung jeder Gewissensfreiheit, jeder freien Prüfung und Forschung und jeder selbstständigen Auffassung nimmermehr zu erreichen war und erreicht worden wäre. Wir möchten hierbei in Versuchung kommen, die Bestrebungen unserer Zeit, den Dom zu Cöln von allem daran angebrachten ihn verunstaltenden Flickwerk zu reinigen, als eine Ahnung und ein Vorbild für die uns gewordene Aufgabe zu betrachten, den geistigen Dom des Christenthums von der Umkleidung zu befreien.

Nachdem diese Vorarbeit gelungen, muß es nun aber unsere Aufgabe sein, zum Ausbau dieses geistigen Doms so mitzuwirken, daß die in seiner Anlage und Structur ausgesprochene rein-göttliche Idee sich in allen seinen Formen kund giebt.

Hierauf wird die zu wählende äußere Form des Gottesdienstes wesentlichen Einfluß ausüben, und wenn wir uns schon vornherein sagen müssen, daß alle jene Formen unserer katholischen Kirche, welchen Irrglaube und Aberglaube zu Grunde liegt, wieder ausfallen müssen, so können wir doch nicht verkennen, daß vorzugsweise in vielen gottesdienstlichen Formen gerade unserer Kirche eine erhabene Poesie sich abspiegelt, welche, da sie die Gemüthswelt des Menschen insbesondere

ergreift, nicht wenig beiträgt, den **ganzen** Menschen zu erheben und zur Andacht zu stimmen, während es uns bedünkt, daß unsere Schwesterkirche in ihren gottesdienstlichen Formen nur allein auf den Verstand zu wirken sucht, das Gemüth aber zu wenig anzuregen vermag. Wir halten daher dafür, daß diesem Theile der äußeren Erscheinung unserer Kirchengemeinschaft eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen sei und sehen einer baldigen Mittheilung unserer Brüder zu Breslau über diesen Gegenstand entgegen, da wir aus Zeitungsnachrichten vernommen, daß er bereits bei Euch zur Berathung und Beschlußfassung gekommen ist.

Wenn wir übrigens gleichfalls aus Zeitungsnachrichten erfahren haben, daß Ihr, geliebten Brüder! die Bezeichnung „deutsch-katholisch" aufgegeben und die „allgemeine christliche" angenommen habt, so sind wir zwar, abgesehen noch von dem gleichen Inhalt beider Bezeichnungen, der Ansicht, daß die letztere Benennung ein unsern Standpunkt richtiger bezeichnender Ausdruck sei, weshalb auch wir selbst, wie auch namentlich aus dem Grunde, um unser einheitliches Streben mit Euch zu beurkunden, diese Bezeichnungsweise mit aufgenommen haben; allein wir möchten doch sämmtlichen Gemeinden, welche mit uns eines Wirkens sind, zur Erwägung geben, daß mit dem griechischen Ausdruck „katholisch" der Begriff einer bestimmten Kirche sich verbindet, derjenigen Kirche nämlich, welcher wir noch jetzt angehören und fernerhin angehören wollen. Auch diesen nicht unwichtigen Gegenstand empfehlen wir unsern theuern Brüdern zu Breslau angelegentlichst zum reiflichen Nachdenken.

Indem wir anliegend die gedruckten Berichte über unsere zweite und dritte Versammlung so wie unsere Constitutionsurkunde beilegen, werdet Ihr, geliebte Brüder! aus letzterer ersehen, daß wir uns hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses an das Eurige gehalten, jedoch die weiter von der Gemeinde zu Leipzig festgestellten Bestimmungen mit berücksichtiget und einige neue hinzugefügt haben, daß aber auch wir der Ansicht sind, es sei ein allgemeines deutsches Concil abzuhalten, um die obwaltenden Verschiedenheiten auszugleichen und wir wollen nur in dieser Beziehung unsere Ansicht hinsichtlich des Modus dieses Concils vorläufig dahin aussprechen, daß ein solches nothwendiger Weise aus Abgeordneten des Laienstandes zusammenzusetzen sei, denen jedoch eine zu bestimmende Anzahl von Seelsorgern gleichsam in der Eigenschaft als Sachverständige beigegeben werden kann. Wir glauben aber, fest daran halten zu müssen, daß das Christenthum ein Evangelium an **alle** Menschen, daher für **alle** Menschen verständlich, auslegbar und auffaßbar sei und deshalb auch von den sogenannten Laien Beschlüsse über Glaubenslehren gefaßt werden können.

Wir behalten uns vor, bei unserem nächsten Circularschreiben unsere Ansichten hierüber des Weiteren zu entwickeln, sie auf andere hier noch nicht erwähnte Gegenstände auszubreiten, und sehen zunächst einer baldigen Rückäußernng entgegen, bemerken nur schließlich noch, daß sich bis jetzt kein Seelsorger für unsere Gemeinde gefunden hat, wir daher den Beschluß faßten, uns vorläufig in dieser Hinsicht an die Brudergemeinde zu Leipzig anzuschließen.

Wir grüßen Ronge, unseren Vorkämpfer für Wahrheit und Licht, grüßen Euch, geliebten Brüder, insgesammt und die Gnade Gottes sei mit Euch Allen. Amen.

Dresden den 27. Februar 1845.

°° **Breslau**, 6. März. (**Theater-Administration.**) Seit einigen Wochen oder Monaten bereits lief das Gerücht umher, daß eine Veränderung des Directoriums der hiesigen Bühne bevorstehe, und gewann an Glaubwürdigkeit, sobald Berliner Blätter Privatmittheilungen von hier brachten, worin nicht allein jenes Gerücht zur gewissen Nachricht gemacht, sondern auch sogar hier allgemein bekannte Namen mit jener bevorstehenden Veränderung in Verbindung gesetzt wurden. Wir haben in der vergeblichen Erwartung, daß irgend eine offizielle Nachricht den Stand der Theaterangelegenheit, woran das Publikum billig Interesse nimmt, schildern werde, jene Correspondenznachrichten unberücksichtigt gelassen, finden aber in einer in den gestrigen Zeitungen enthaltenen Anzeige des Herrn **von Holtei**, wonach er wünscht, daß man in Theatersachen nicht mehr an ihn persönlich, sondern an die Direction des Theaters sich wenden möge, eine Bestätigung jener Gerüchte, deren gänzliche Aufklärung zwar nur die Theaterdirection selbst ertheilen könnte, die sich indessen auf folgende wesentliche Punkte reduciren. Der Pächter und Director der Anstalt, Herr Baron v. **Baerst**, übergab bekanntlich am 1. October v. J. das bis dahin von Herrn Dr. **Nimbs** verwaltete Amt eines Dramaturgen und stellvertretenden Directors dem Herrn C. v. **Holtei**, und reiste, bald nachdem dieser sein Amt angetreten hatte, nach dem südlichen Frankreich, um aus diätetischen Rücksichten ein milderes Klima zu gebrauchen. Wenn die ganze Angelegenheit hiermit völlig geordnet schien, so erfährt man nunmehr, daß dies allein der Verwaltung galt, während Herr v. **Baerst** als Unternehmer der Anstalt die Betheiligung eines Associé an der ganzen Unternehmung wünschte und von Frankreich aus betrieb. Indem nun ein solches Verhältniß sich realisirt haben soll, steht zugleich der Eintritt eines bekannten Literaten in die Stellung eines Dramaturgen bevor, und hiermit auch der Rücktritt v. **Holtei's** von seinem bisherigen Amte. Wenn man Alles dies in Anschlag bringt, so ergiebt sich sogleich, daß seine Administration an manche, öffentlich nicht bekannt gewordene hemmende Rücksichten gebunden gewesen ist.

Gleiwitz, 4. März. — Auf den Vorschlag des Magistrats in Folge der Aufforderung des Hrn. Witt genannt v. Dörring, aus der Kämmereikasse im Namen aller Einwohner einen Beitrag zur Stiftung einer Kapelle im Dom zu Köln beizusteuern, konnte nicht eingegangen werden, vielmehr wurde darauf hingewiesen, daß es jedem Einzelnen bei einer etwa zu veranstaltenden Collecte überlassen bleiben müsse, sich dabei zu betheiligen.

Bunzlau, 3. März. — Die Nachricht: der **Wolf**, welcher seit längerer Zeit in den hiesigen und angränzenden Forsten sich aufhält, sei von dem Apotheker Endmann zu Rothenburg „mit bewundernswerther Tapferkeit" erlegt worden, gehört zu den gedruckten — Unwahrheiten. Im ganzen Regierungsbezirk lebt kein Apotheker des angegebenen Namens und erst gestern ist das Raubthier in der Klitschdorf-Wehrauer Haide gesehen und auf dasselbe, leider vergeblich, Jagd gemacht worden.

Heraldisches.

Dem Geschichtsforscher hat es bis jetzt in der Nähe an einem Institute gefehlt, in welchem er Alles, was in das Fach der Heraldik gehört, vereint fände und ihn des zeitraubenden Selbstsuchens überhebend, ihm dennoch **sichere**, auf wissenschaftlichen Prinzipien und wirklich vorhandenen Quellen beruhende Auskunft gäbe. Auch dem, der im Familien-Interesse oder zu seinem, leicht entschuldbaren, Vergnügen Nachrichten über seine Vorfahren sucht, war bisher der Mangel oder vielmehr die unbequeme Zugänglichkeit einer großartigen Sammlung der gedachten Art bemerklich. Jetzt würde sich ein in der Wappenkunde außergewöhnlich bewanderter Mann, Hr. Dorst, entschließen, seine überreichen gewiß **seltenen** Sammlungen von **Wappenzeichnungen**, alten und neuen **Siegelabdrücken** und von **Diplomen** aller Art dem Publikum zu eröffnen, wenn derselbe auf Theilnahme rechnen könnte.

Es könnte dies in der Art geschehen, daß ein heraldisches Bureau (in Oberschlesien) errichtet würde, in welchem Jeder gegen ein einzusendendes Honorar **verbürgte**, durch gute Malerei veranschaulichte Auskunft über Felder, Farben, Figuren, Unterscheidungs- und Prachtstücke 2c., aller fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen, adligen und von Fürsten verliehenen bürgerlichen Wappen erhielte. Möglichen Falls würde auch Nachricht über Datum der Verleihung, und Vorhandensein von Urkunden ertheilt; häufig würden die letztern auch in die Hände der sie Betreffenden abgelassen werden können. Das Bureau würde überhaupt die Vermittelung zur Beschaffung Alles in diesem Zweige der Wissenschaft Gewünschten übernehmen. Daß es dabei auf keine bloße Geldspekultation abgesehen wäre, würde die ganze Verfahrungsweise der Anstalt, sowie der Umstand beweisen, daß der Reinertrag der Einnahme den **Blinden- und Taubstummen-Instituten** in Schlesien überwiesen würde.

Wer sich im Voraus von der Tüchtigkeit in Ausführung der Wappenzeichnungen überzeugen will, betrachte die 137 bunten Wappen der ersten 4 Hefte des „schlesischen Wappenbuches bei Heinze in Görlitz ed", auch bei W. G. Korn in Breslau vorräthig, oder die Zeichnungen des „allgemeinen Wappenbuches" 2c. 2c. Ω

Abwehr!

Auf die beiden Zeitungsartikel eines Correspondenten aus Landeshut (in Nr. 41 und 48 der Schlesischen Zeitung), worin, zwar nur unbestimmt angegeben wird, „daß die Gemeinde einer Gebirgsstadt hart an der böhmischen Grenze Willens sein soll, sich für die deutsch-katholische Kirche zu erklären; und daß deshalb schon die Stadtverordneten an ihren Pfarrer den Antrag gestellt haben sollen, sich an die Spitze zu stellen" — sehen sich die beiden Ortspfarrer in **Schömberg** und **Liebau**, welche Städte nach der so genauen Bezeichnung allein gemeint sein können, genöthiget, zur Vermeidung etwaigen Mißverständnisses hiermit öffentlich zu erklären: daß noch kein Mitglied ihrer Gemeinde, vielweniger die Stadtverordneten, Lust oder Willen gezeigt haben, sich einer deutsch-katholischen Gemeinde anzuschließen; daß noch keiner der beiden Seelsorger aufgefordert worden sei, sich an die Spitze zu stellen; und daß folglich genannte zwei Zeitungsartikel in Beziehung auf genannte zwei Städte, wenn nicht eine arge intendirte Verläumdung, doch mindestens einen groben Irrthum enthalten, welcher öffentlich gerügt und berichtigt zu werden verdient.

Schömberg und Liebau, den 2. März 1845.

Die beiden Ortspfarrer.

Actien-Course.

Breslau vom 6. März.

Der Umsatz in Actien war nicht belangreich; mehrere sind heute merklich im Preise zurückgegangen.

Oberschles. Lit. A. 4% p. C. 123 Gld. Prior. 103½ Br.
Oberschl. Lit. B. 4% p. C. 115 Gld.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% p. C. abgest. 117½ u. ¾ bez. u. Br.
dito dito dito Priorit. 102 Br.
Rheinische 4% p. C. 98 Br.
Rheinische Prior.-Stamm 4% Zus.-Sch. p. C. 108½ bez. u. Gld.
Ost-Rheinische (Köln-Mind.) Zus.-Sch. p. C. 109½ bez.
Niederschles.-Märk. Zus.-Sch. p. C. 113½ – 112¾ bez.
dito Zweigb. (Glog.-Sag.) Zus.-Sch. p. C. 102⅔ bez.
Sächs.-Schles. (Dresd.-Görl.) Zus.-Sch. p. C. 114⅚ — ⅓ bez. u. Gld.
dito Bairische Zus.-Sch. p. C. 102 Gld.
Neisse-Brieg Zus.-Sch. p. C. 105 Br.
Krakau-Oberschles. Zus.-Sch. p. C. 111⅙ bez. u. Gld.
Wilhelmsbahn (Kosel-Oderberg) Zus.-Sch. p. C. 115½ Br. 115 Gld.
Berlin-Hamburg Zus.-Sch. p. C. 118 bez. u. Br.
Friedrich-Wilhelms-Nordbahn p. C. 101 7/12 — ⅚ — ⅔ bez. u. G.

Aus Oberschlesien. Aus authentischer Quelle erfahren wir, daß am 17. Februar a. c. zu Ratibor eine Vereinbarung der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und des Directoriums der Wilhelmsbahn (Kosel-Oderberger) über den eventuellen Anschlußpunkt beider Bahnen stattgefunden hat, worauf die diesfälligen Verhandlungen von dem General-Secretair der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Hrn. Sichrowsky, und dem stellvertretenden Präses der Wilhelms-Bahn, Herrn Bürgermeister Schwarz, unterzeichnet worden. — Demgemäß ist der früher von der Kaiser Ferdinand-Nordbahn beanspruchte Anschlußpunkt Hruschau-Koblau aufgegeben und der oberhalb Oderberg angenommen.

In den Breslauer Zeitungen ist schon mehrfach von einer gegen mich gerichteten Denunziation, betreffend den Druck religiöser Schriften, die Rede gewesen, und mehrere meiner sehr zahlreichen und hohen Freunde, Gönner und Bekannten, die ich mit vieler Freude nur nennen kann und darf, werden sich die Sache wohl nicht ganz erklären können. — Die allerdings erfolgte Denunziation, welche mich betrüben mußte, konnte mich wenig berühren; denn wo die Erlaubniß des Staates und Genehmigung des Verlegers oder Verfassers vorwaltet, kann natürlich von einem strafbaren Nachdruck gar nicht mehr die Rede sein. Man hatte auch nur das Drucken für Ronge's Schriften verworfen, das Gegentheil aber ganz gefällig gefunden. **Alles** muß der **Gebildete, Ruhige und Vorurtheilsfreie lesen, um das Wahre, Herrliche und Himmlische vom Falschen und Verwerflichen unterscheiden zu können!** Jeder Buchdrucker würde ganz gegen sein Interesse handeln, wenn er eingehende solide Bestellungen, auch wenn selbst der Inhalt seinen eigenen Ansichten und Begriffen wenig entspräche, zurückweisen wollte. — Der Wille, mir Schaden bringen zu wollen, **war aber da**, und ich kann nur bedauern, daß auf diese Art **bei uns** die christliche Liebe, edle Duldung und Brüderlichkeit wenig geübt wurde. Den dienstfertigen Denunzianen darf ich indeß nicht verbergen, daß ich meine Befugniß, sie sämmtlich wegen fälschlich unhaltbarer Behauptungen gerichtlich belangen zu können, sehr wohl kenne, indeß für den Augenblick nicht Feindschaft gegen Feindschaft umtauschen will. Schmerzlich war es mir nur, daß sich so mancher ehrenwerthe Name darunter befand, der **mir früher so lieblich erklang!** — Bisher habe ich mich bei der Redaction meines Bürgerfreundes **stets** streng in dem Gebiet des religiösen Friedens bewegt, die Aufnahme derartiger störender Aufsätze von allen Parteien entschieden abgelehnt, gewiß Alles vermieden, was nur irgend den geringsten Anstoß geben konnte, und liegen 22 Jahrgänge meines Bürgerfreundes zum Beweise und zur Begutachtung vor; allein solche planmäßige Einschüchterungen und herbe Fesselungen werden und müssen ihren Zweck gänzlich verfehlen. — Hiermit reiche ich aufs Freundlichste die Hand zu gegenseitiger **Liebe, Achtung** und **bürgerlicher Anhänglichkeit**, denn nur diese vermögen uns zu stärken; und sie werden uns schmücken mit Kränzen, die weder die Jahreszeiten noch Ereignisse zu bleichen, entblättern,

oder zu vernichten vermögen. Fernere bösliche, etwa mir schädliche Verfolgungen würden mir ganz andere literarische Bahnen vorzeichnen müssen.

Neisse, im März 1845.

Wangenfield, Redakteur des Oberschles. Bürgerfreundes.

Bekanntmachung.

Da die von uns getroffene Einrichtung, nach welcher

a) jede hierorts wohnhafte Dienstherrschaft gegen Vorausbezahlung von Fünfzehn Silbergroschen auf ein Jahr die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienste erkrankten Dienstboten im Krankenhospitale zu Allerheiligen erlangt;

b) es auch jedem Dienstboten selbst freisteht, sich im eigenen Namen durch Einzahlung von 15 Sgr. zu freier Kur und Verpflegung für den Fall zu abonniren: daß er in einem hiesigen Gesindedienste oder innerhalb 14 Tagen nach dem Abzuge aus solchem hierorts erkranken sollte, viel Theilnahme gefunden hat, so soll dieses Abonnement sowohl den Dienstherrschaften, als dem Gesinde selbst auch für das Jahr 1845 eröffnet werden.

Wir laden daher hierzu mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28sten December vorigen und 16ten Januar d. J. mit dem Beifügen ein: daß wir bisher mit freudiger Genugthuung wahrgenommen haben, wie viel Trost und Beruhigung aus dieser Einrichtung für das durch dieselbe gesicherte erkrankte Gesinde erwachsen ist.

Die Bedingungen sind die bisherigen, nämlich:

1) Hält eine Herrschaft mehr als einen Dienstboten, so erlangt sie dieselbe Berechtigung in Betreff jedes zweiten und dritten Dienstboten durch Vorausbezahlung von nur Zehn Silbergroschen für jeden dieser mehreren Dienstboten. Freiwillige höhere bestimmte milde Beiträge werden dankbar angenommen.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme und die Zahlung des Beitrags für das Kalenderjahr 1845 gegen Empfang einer Bescheinigung findet statt, entweder im Krankenhospitale bei dem dasigen Buchhalter, oder in der städtischen Institute n-Haupt-Kasse auf dem Rathhause, oder im Bureau der Armen-Direktion im Armenhause.

3) Bei der Anmeldung kommt es auf den Namen des Dienstboten nicht an, vielmehr tritt bei Gesindewechsel im Laufe des Jahres der anderweit angenommene Dienstbote an die Stelle des früheren. Dagegen kann ein Dienstbote der einen Klasse nicht an die Stelle eines von einer andern Klasse treten, so daß z. B. die Köchin oder der Kutscher nicht unentgeltliche Pflege erhält, wenn die Beitrittsbescheinigung (§. 2) auf das Kindermädchen oder auf den Bedienten lautet.

4) Das Recht auf freie Kur und Pflege tritt mit Ablauf der ersten 14 Tage nach der Anmeldung ein. Wer erst im Laufe des Jahres 1845 abonnirt, entrichtet gleichwohl den vollen Jahresbeitrag.

5) Die Kosten des Transports in das Krankenhaus werden von der Hospitalverwaltung nicht übernommen.

6) Schließlich bemerken wir ausdrücklich, daß für diejenigen erkrankten Dienstboten, welche nicht abonnirt sind, nach wie vor die reglementsmäßige Kur-Kostenvergütigung bezahlt werden muß.

Breslau, den 27. November 1844.

Die Direction des Krankenhospitals zu Allerheiligen.

Aufruf zur Actien-Zeichnung.

Nach dem Beschlusse der verehrlichen Kreis-Versammlung hiesigen Kreises wird die Erbauung einer Chaussee von der polnischen Landesgrenze bei Herby ab, über Lublinitz und Guttentag zum Anschlusse an die nach Malapane und Oppeln führende Gräflich von Renard'sche Chaussee hinter Mischline, beabsichtigt und es soll dieser Bau auf Actien ausgeführt werden.

Zunächst soll jedoch der Chausseebau von Lublinitz an bis zum genannten Anschlußpunkt in Angriff genommen und ausgeführt, die Strecke von Lublinitz bis zur Landesgrenze bei Herby aber dann gebaut werden, wenn die Kaiserl. Königl. polnische Eisenbahn bis Czenstochau vollendet sein, und sich dadurch, so wie den dortigen großen Bahnhof resp. Stapelplatz bedingt, vom Auslande her ein stärkerer Verkehr nach Lublinitz zu herausstellen wird.

Der unterzeichnete zur Ausführung dieses Unternehmens erwählte Comité beehrt sich daher zur regen Theilnahme an demselben, resp. zur Aktienzeichnung ganz ergebenst einzuladen, und bemerkt dabei: daß derartige Zeichnungen, im Betrage von 50 Thlr. für jede einzelne Aktie, von jedem Mitgliede des Comité bis zum 1. April 1845 entgegen genommen werden.

Sobald das zum Bau der Chaussee-Strecke erforderliche Aktien-Kapital gezeichnet ist, werden die nöthigen Nivellements und Vermessungs-Arbeiten beginnen, die Bewilligung der Prämien aus Staatsfonds nachgesucht, die Herren Actionäre davon weiter unterrichtet und der Bau selbst in Angriff genommen werden.

Lublinitz, den 12. Februar 1845.

Der Comité f. d. Lublinitz-Guttentager Chausseebau.

v. Koscielski, Kgl. Landrath. **v. Franckenberg,** auf Cziasnau. **Durin,** auf Gr. Lagiewnik.

Chmielowski, Bürgermeister zu Lublinitz. **L. Epstein,** Kaufmann in Lublinitz. **L. Sachs jr.,** Kaufmann in Guttentag.

Ortenburger, Scholze zu Erdmannshein. **A. Kotzold,** Freistellenbesitzer zu Bzinitz.

Bekanntmachung.

Da in dem am 11ten d. Mts. zum Verkauf der der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Werder-Mühle angestandenem Termine kein annehmliches Gebot abgegeben worden ist, so haben wir zum Verkauf, resp. zur Verpachtung derselben, einen anderweitigen Licitations-Termin auf

den 29. April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr,

auf dem rathhäuslichen Fürsten-Saale anberaumt.

Die Mühle, welche ultimo Juni d. J. pachtlos wird, ist massiv gebaut, am Oderstrome gelegen, hat 6 Panster- und 3 Staberrad-Gänge mit stets hinreichender Wasserkraft, und wird mit derselben zugleich das an ihrem westlichen Giebel gelegene Bindwerks-Gebäude verkauft oder verpachtet.

Der Situationsplan der Mühle, sowie die Licitations-Bedingungen liegen in unserer Rathsdienerstube zur Einsicht vor.

Breslau den 28. Februar 1845.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Wein-Auction.

1100 Flaschen Wein, als Medoc, Laubenheimer, Rüdesheimer, Burgunder, Graves und Ungar, sollen

Sonnabend den 8ten dieses Mon. Nachmittags 2½ Uhr, Breitestraße Nr. 42, versteigert werden.

Breslau, den 5. März 1845.

Mannig, Auctions-Commiss.

Das Brau- und Branntwein-Urbar auf dem Dominium Rosenthal, Kreis Schweidnitz, ist von Johanni d. J. ab anderweitig zu verpachten, und sind die näheren Bedingungen bei dem Wirthschafts-Amte daselbst zu erfahren.

Waldsaamen-Verkauf.

Das Forstamt Gr.-Strehlitz hat annoch ein bedeutendes Quantum von Kiefern- und Fichtensaamen, und zwar:

ersteren mit 15 Sgr.,
letzteren mit 7 Sgr.

à Pfund zum Verkauf vorräthig.

Samen

von Nadel- und Laubhölzern offerirt:
H. G. Trumpff in Blankenburg a. Harz.

Auf dem Dominio Pasterwitz stehen 50 Stück schwer gemästete Schöpse zum Verkauf.

Schaf-Verkauf.

Beim Dom. Wasserjentsch sind 100 Muttern, zur Zucht noch vollkommen tauglich, sehr reichwollig und ganz gesund, bald oder nach der Schur zu verkaufen. Sie haben sämmtlich schon gestährt.

Ein noch guter Flügel steht billig zu verkaufen Albrechtsstraße No. 47, im Hofe eine Stiege.

Eine gut geschmiedete eiserne Geldkasse und eine spanische Wand sind billig zu verkaufen: Hummerei No. 17 eine Treppe hoch.

Entbindungs-Anzeige.

Die glückliche Entbindung meiner Frau, Wilhelmine, geb. Kaboth, von einem gesunden Knaben, zeige ich meinen entfernten Verwandten und Freunden ergebenst an.

Creuzburg den 4ten März 1845.

Meridies, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, geb. Freiin von Kölichen-Bibran, von einem gesunden Knaben, beehre ich mich Verwandten und Freunden ergebenst mitzutheilen.

Reisicht den 4. März 1845.

Louis Freiherr v. Senden.

Entbindungs-Anzeige.

Die heut früh 1 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Marie geb. von L'Estocq, von einem gesunden, starken Mädchen, beehre ich mich, hierdurch Freunden und Verwandten anzuzeigen.

Wiesa bei Greiffenberg den 5. März 1845.

Valerius Graf Matuschka von Toppolczan.

Entbindungs-Anzeige.

Die glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Emilie geb. Fiatau, von einem muntern Knaben zeige ich, statt besonderer Meldung, hiermit an.

Breslau den 5. März 1845.

D. M. Peiser.

Todes-Anzeige.

Den nach kurzem Krankenlager in der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. um 1 Uhr erfolgten Tod ihres geliebten Gatten, Franz Hirschberg, im 59sten Lebensjahre, zeigt hiermit Freunden und Bekannten, anstatt besonderer Meldung, tief betrübt an

Beate Hirschberg, geb. Giesel.

Bunzlau den 4. März 1845.

Todes-Anzeige.

Den nach langen Leiden, heut Abend um 9 Uhr erfolgten Tod des Königl. Rendanten im St. Elisabeth-Hospital, E. M. Czepull, im 54sten Lebensjahre, zeigen um stille Theilnahme bittend, allen Bekannten hiermit ergebenst an

Juliane Czepull, geborne Titz, als Gattin.
Wittwe Titz, als Schwiegermutter.
Emilie und Gustav, als Kinder des Verstorbenen.

Breslau den 5ten März 1845.

Theater-Repertoire.

Freitag den 7ten, zum 6tenmale: „Der artesische Brunnen." Zauber-Posse in drei Abtheilungen mit Gesängen und Tänzen vom Verfasser des Weltumseglers 2c. Musik von mehreren Componisten.

Sonnabend den 8ten: „Die weiße Frau im Schlosse Avenel." Oper in drei Aufzügen. Musik von Boyeldieu.

Berichtigung.

Bei der in der gestrigen Zeitung von Hrn. v. Holy zu Heidersdorf angezeigten Todes-Anzeige soll es statt unser jüngstes Mädchen Emma: **„unser jüngstes Söhnchen Emmo"** heißen.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der mit dem hiesigen evangel. Seminar verbundenen Elementarschulen wird Montag den 10ten d. M., von früh um 8 Uhr an stattfinden.

Das Königl. evangel. Seminarium.

Die Aufnahme neuer Schüler in die Bürgerschule zum heil. Geist erfolgt Sonnabend den 8. März nach 9 Uhr im Schulgebäude.

Zweite Bekanntmachung.

In der Nähe des Dorfes Dzieckowitz, Plesser Kreises, sind am 12ten d. M. gegen Abend vier Stück gemästete Schweine angehalten und in Beschlag genommen worden. Die Einbringer sind entsprungen und unbekannt geblieben.

Da sich bis jetzt Niemand zur Begründung seines etwanigen Anspruchs an die in Beschlag genommenen Gegenstände gemeldet hat, so werden die unbekannten Eigenthümer hierzu mit dem Bemerken aufgefordert: daß wenn sich binnen vier Wochen von dem Tage, wo diese Bekanntmachung zum drittenmale in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Oppeln aufgenommen wird, bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Neu-Berun Niemand melden sollte, nach §. 60 des Zoll-Straf Gesetzes vom 23. Januar 1838, mit dem für die in Beschlag genommenen Gegenstände inzwischen aufgekommenen Versteigerungs-Erlöse nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden.

Breslau den 31sten Januar 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director:
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit nach §. 422 II. 1. Allg. L. R. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gewesene Wirthschafts-Inspektor Albrecht Schummel und seine Ehefrau Julie, geborne Bardehly, bei der Verlegung ihres Wohnsitzes von Steine in der Grafschaft Glatz nach Frankenberg, hiesigen Kreises, die am letztern Orte unter vererbten Eheleuten statutarisch bestehende Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 22. Januar c. ausgeschlossen haben.

Frankenstein den 31. Januar 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Klafterholz-Verkauf.

In der Königl. Oberförsterei Windischmarchwitz werden auf den 12. März c. nachstehende Klafterhölzer zum meistbietenden Verkauf gestellt:

1) aus dem Schutzbezirk Sgorsellitz: 30 Klaftern Birken Scheit- und 400 Klftrn. Kiefern Scheitholz.

2) aus dem Schutzbezirk Schadeguhr: 70¾ Klftrn. Eichen Scheit-, 15 Klftrn. Eichen Knüppel-, 10 Klaftern Birken Scheit-, und 2½ Klftr. Birken Knüppelholz.

Der Verkauf für beide Schutzbezirke findet im Forsthause zu Schadeguhr Vormittags von 10 Uhr bis Nachmittags um 2 Uhr statt, und muß die Bezahlung des Steigerpreises an den anwesenden Kassen-Beamten sofort erfolgen.

Windischmarchwitz den 1. März 1845.

Der Königl. Oberförster
Gentner.

Bauholz-Verkauf.

Im Monat März c. finden in dem Königl. Forst-Revier Windischmarchwitz folgende Bauholz-Termine statt:

1) den 17ten: a) im Schutzbezirk Schmograu von 10–12 Uhr Vormittags, und b) im Schutzbezirk Glausche Nachmittags von 2 4 Uhr.

2) den 18ten: im Schutzbezirk Sgorsellitz von Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und

3) den 19ten: im Schutzbezirk Windischmarchwitz von Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Es werden unter den bekannten Bedingungen an bereits ausgeschnittenen und vermessenen Hölzern zum Verkauf gestellt: Kiefern in allen Schutzbezirken, Birken in Schmograu, Sgorsellitz und Windischmarchwitz, Eichen in Sgorsellitz und Fichten in Windischmarchwitz.

Windischmarchwitz den 1. März 1845.

Der Königl. Oberförster
Gentner.

Saamen-Offerte.

Blumenkohl früh engl., asiatischer, zyprischer, spät engl. à Loth 6 Sgr., desgl. holländischer 4 Sgr.; Oberrüben, echte Wiener, Treib- à Loth 2½ Sgr., desgl. früh engl. 1½ Sgr., desgl. späte 1 Sgr.; Weißkraut, großes Magdeburger und Braunschw. à Pfd. 20 Sgr.; Sallat der besten Sorten à Loth 1½ Sgr.; Gurken für's Land d. Pfd. 1⅓ Rthlr.; Zwiebeln, gelbe, das Pfund 20 Sgr.; Cichorienwurzel, ächte Braunschweiger à Pfd. 5 Sgr.; Unterrüben d. Pfd. 6 Sgr., so wie alle übrigen in unserm diesjährigen Preisverzeichnisse aufgeführten Artikel, in bester Güte, empfehlen zur geneigten Beachtung

Eduard & Moritz Monhaupt,
Handelsgärtner,
Breslau, Gartenstr. No. 4, Schweidnitzer Vorstadt.

Oelgemälde.

Den geehrten Kunstliebhabern die ergebene Anzeige, daß ich mit einer bedeutenden Sammlung Original-Oelgemälde älterer und neuerer Meister hier angekommen bin.

Lepke, Kunsthändler aus Berlin,
jetzt Ohlauer Str. in 2 Löwen, 1 Tr. hoch.

Bernstein-Waaren

verkaufe ich bis Montag auf dem Markte in sehr großer Auswahl, zu bedeutend herabgesetzten Preisen, sowohl en gros als en detail. Der Stand ist der Adler-Apotheke gegenüber.

J. Alb. Winterfeld,
Bernsteinwaaren-Fabrikant aus Danzig.

Echte
Oranienburger Wasch-Seife
in Steegen à 4½ Sgl. pro Pfd. offerirt
F. M. Krieger,
Comptoir: Junkernstraße Nro. 3

Ein in der Buchführung gewandter junger Mann sucht für einen Theil des Tages angemessene Beschäftigung. Näheres Nicolaistraße No. 5 bei Herrn C. Bayer.

Bei **Wilhelm Hermes** in Berlin ist erschienen und bei **Gosohorsky in Breslau**, Albrechtsstraße No. 3, vorräthig:

Die katholische Kirchenreform.

Monatschrift,

herausgegeben von **Anton Mauritius Müller.**

unter Mitwirkung der Herren **Czerski** und **Ronge**,

so wie anderer katholischen Geistlichen.

Februar-Heft.

Preis: Jährlich 1 Rthlr., vierteljährlich 10 Sgr., das einzelne Heft 5 Sgr.

Inhalt: Leitende Artikel. Hirtenbrief an die deutsch-katholischen Christen. — Bericht über die zweite vorbereitende Versammlung hiesiger katholischer Christen am 1. Februar. — Bericht über die dritte Versammlung hiesiger Katholiken zum Zweck der Kirchenreform am 8. Februar 1845. — **Kritik:** Gedrängte Inhaltsangabe, betr. Schriften. — **Feuilleton:** Adressen (unter andern die des **Potsdamer Magistrats** und der **Potsdamer Stadtverordneten-Versammlung** an die **Schneidemühler**) Briefe, Gemeindeangelegenheiten.

Berliner Glaubensbekenntniß.

Preis 2½ Sgr.

Traurede bei Czersky's Vermählung.

Preis 1½ Sgr.

Bei **W. W. Klambt** in **Neurode** ist erschienen und bei **J. Urban Kern** Junkernstraße No. 7, zu haben:

Die Einrichtung eines neuen evangelischen Pfarrsystems zu Neurode in der Grafschaft Glatz am 26. Januar 1845.

Zwei Reden:

a) **Installationsrede** von **A. Wachler,** Königl. Superintendent.
b) **Antrittspredigt** von **G. Alers.**

4. geh. Preis 5 Sgr.

Gelegenheit zur Theilnahme an einer Reise um die Welt.

Der unterzeichnete Schiffs-Eigenthümer in Hamburg beabsichtigt, in diesem Sommer eins seiner großen Fregatt-Schiffe mit einer Anzahl Passagieren auf eine Expedition um die Welt auszusenden, um folgende Städte und Länder zu besuchen, als: Lissabon, Madeira, Teneriffa, Cap de Verds-Inseln, Rio de Janeiro, Rio de la Plata, Falklands-Inseln, Valparaiso und alle Zwischenhäfen auf der Westküste Amerika's bis Guayaquil, Quitto, die Marquesas- und Freundschafts-Inseln, Otahaiti und andere Insel-Gruppen des stillen Meeres, China, Tchusan, Hongkong, Canton, Macao, Wampoa, Cochin China, Manilla, Sincapore, Ceylon, Isle de France, Madagascar, Cap der guten Hoffnung, St. Helena, Ascension, Azoren und zurück nach Hamburg.

Das Schiff wird keinerlei merkantilische Zwecke auf der Reise verfolgen, sondern soll in seiner ganzen Ausrüstung und Raumbenutzung, in Bestimmung der Aufenthaltszeit in den zu besuchenden Städten und Ländern, den Zeitbestimmungen der ganzen Reise, nur Rücksicht auf die Sicherheit, die Bequemlichkeit, die Unterhaltung und Belehrung der Reisenden genommen werden.

Nur unbescholtene und gebildete (vorzugsweise wissenschaftlich gebildete) Personen können aufgenommen werden.

Ein ausgezeichnetes Schiff, ein bewährter, gebildeter Capitain und eine erlesene Mannschaft, sowie ein promovirter Arzt bieten den Theilnehmern der Expedition jede mögliche Garantie einer angenehmen und glücklichen Reise.

Das Passagegeld für die ganze Reise ist so niedrig gestellt, daß bei geringer Zulage zu den gewöhnlichen Kosten größerer Städte es daher möglich sein wird, in vielseitig gebildeter Gesellschaft, mit allem Lebenscomfort umgeben, die Wunder und Naturschönheiten der fernsten Gegenden, die Sitten so vieler verschiedener Völker kennen zu lernen und bei durch die Seeluft gestählter Gesundheit sich zugleich einen für das ganze Leben unversiegbaren Schatz an Erfahrungen zu sammeln.

Die näheren Bedingungen liegen bei Herrn Gebrüder Schickler in Breslau oder sind bei dem Unterzeichneten auf portofreie Anfrage zu bekommen.

Hamburg, Januar 1845.

Robert M. Sloman,
Schiffs-Eigenthümer in Hamburg.

Gasthofs-Uebernahme und Empfehlung.

Unterzeichneter erlaubt sich hiermit dem geehrten reisenden Publikum, so wie seinen lieben Freunden und Bekannten die Uebernahme des Gasthofes „zum goldenen Stern" in Reichenbach in Schlesien (am Breslauer Thore) ergebenst anzuzeigen, und allseitig um recht reichliche Benutzung desselben zu bitten, versichernd, daß es stets sein reges Bestreben sein wird, möglichst den Wünschen geschätzter Gäste zu genügen.

Reichenbach in Schlesien, den 1. März 1845.

Ernst Winger.

Schwarzseidene Stoffe, französische und Wiener Umschlagetücher

empfiehlt in reicher Auswahl

Carl J. Schreiber, Blücherplatz No. 19.

Breslau den 6. März 1845.

Aromatisches Kräuteröl,

zum Wachsthum und zur Verschönerung der Haare, welches unter der Garantie verkauft wird, daß es ganz dieselben Dienste leistet, als alle bisher angepriesenen theuern und oft über 1 Rthlr. kostenden Artikel dieser Art.

Das Flacon von derselben Größe kostet 15 Sgr.

Dieses von den achtbarsten Aerzten und Chemikern geprüfte Haaröl wirkt nicht nur auf das Ausgezeichnetste für das Wachsthum und die Verschönerung der Haare, sondern selbst für ganz kahle Stellen, worüber Endesgenannter mehrere gerichtlich attestirte und Jedem zur Ansicht bereit stehende Zeugnisse besitzt.

Haupt-Depot bei Aug. Leonhardi in Freyberg in Sachsen.

In Breslau befindet sich die einzige Niederlage bei Herrn

S. G. Schwartz, Ohlauer Straße No. 21.

E. J. Böhme, Uhrmacher,

Kupferschmiedestraße No. 49,

empfiehlt eine Auswahl goldener und silberner Cylinder- und Spindel-Uhren und verspricht bei reellster Bedienung die billigsten Preise. Auch werden alle Gattungen Uhren auf das sorgfältigste reparirt und für deren richtigen Gang ein Jahr garantirt.

Ein Sohn rechtlicher Eltern, der das Tapeziergeschäft erlernen will, findet ein baldiges Unterkommen Kupferschmiedestraße No. 38.

E. Ertel.

Ein Hausknecht, mit guten Zeugnissen, aus dem Militair entlassen, findet ein dauerndes Unterkommen, Schweidnitzer Straße No. 5, im Tabakgewölbe.

Von der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und dem Entschädigungsgesetz zu derselben vom 17. Januar d. J. ist ein separater Abdruck in Octav-Format veranstaltet worden, welcher bei den Preuß. Post-Anstalten zum Preise von 1 Sgr. abgelassen wird.

Berlin den 17. Februar 1845.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Bei L. Levit in Bromberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Breslau bei **Wilh. Gottl. Korn,** zu haben:

„Joh. Czerski ist getraut."

Die Trauung des apostol.-kathol. Pfarrers Joh. Czerski.

2½ Sgr.

Der Text für die **Predigt in der St. Trinitatiskirche,** Sonnabend den 8. März, Nachmittags 2 Uhr, ist Jesaia C. 53, V. 6.

M. Caro.

Der mir im J. 1833 überwiesene Wirkungsbereich als Vorsitzender und Geschäftsführer „des Ausschusses zur Bildung eines neuen evangelischen Kirchensystems in Peilau, Reichenbacher Kreises", ist durch eine dem Ausschusse und mir im J. 1839 ertheilte gerichtliche Vollmacht, aus mir zur Zeit offiziell noch nicht bekannt gewordenen Gründen, auf den Bau der Kirchengebäude beschränkt worden. Diese Beschränkung hat denn auch alle organischen Verhältnisse und Einrichtungen aus des Ausschusses und meinem Geschäftskreise entfernt.

Ich mache dieses bekannt, um wiederholten vergeblichen Anträgen auf Stellen an der neuen evangelischen Parochie zu Peilau zu begegnen.

Gnadenfrey den 4. März 1845.

Gottlob v. Polenz.
Königlich Sächs. Major a. D.

Da ich von Einer Hochlöblichen Regierung für die Kreise Trebnitz und Oels zum Kreisthierarzt bestimmt bin und meinen Wohnsitz in Trebnitz habe, so erlaube ich mir dies ganz ergebenst anzuzeigen.

Seiffert.

Das von dem Wirthschaftsbeamten Herrn May herausgegebene landwirthschaftliche Herbarium ist jedem praktischen Landwirthe, der sich für Grasbau und Wiesen-Kultur interessirt, zu empfehlen.

Gr.-Ellguth O/S., den 15. Februar 1845.

Caps, Wirthschafts-Inspektor.

Ein mit guten Zeugnissen versehener, gebildeter junger Mann findet als Wirthschafts-Eleve vom 1. April oder Mai an gegen eine angemessene Pension wieder eine Aufnahme.

Omechau bei Pitschen.

Regehly, Inspector.

Ein junger Oekonom, mit vorzüglichen Zeugnissen versehen, wünscht ein Unterkommen. Seine Atteste liegen bei mir zur Einsicht vor.

Tralles, vorm. Gutsbesitzer,
Schuhbrücke No. 23.

Ein guter Steindrucker findet eine bald anzutretende feste Stelle bei

E. Sachse in Görlitz.

Eine anständige Familie, französischer Geburt, wo französisch, italienisch und deutsch gesprochen wird, ist geneigt, gegen ein mäßiges Honorar, einige Knaben, die Gymnasien besuchen, in Pension zu nehmen. Das Nähere hierüber ist Schmiedebrücke Nro. 56 im Specereiladen zu erfragen.

Verloren.

Ein Trauring mit der Inschrift A. v. O. den 27. Juni 1842, ist am 4ten d. M. verloren worden. Der Finder erhält bei Abgabe des Ringes den Werth desselben. Nachweis Herrenstraße Nr. 20, im Comtoir.

Wohnungs-Vermiethung.

In dem neuerbauten Hause, Kupferschmiede-Straße No. 13, Ecke der Schuhbrücke, ist die Hälfte des zweiten Stocks zu vermiethen und zu Ostern (nöthigenfalls auch früher) zu beziehen.

Junkern-Straße No. 7

sind zwei geräumige Vorder-Keller und ein Hinter-Keller zu vermiethen.

Zu vermiethen.

Eine herrschaftliche Wohnung von 8 Stuben und Zubehör, Ohlauergasse Nr. 56, 1ste Etage, zu vermiethen. Näheres daselbst im Comptoir.

Zu vermiethen

sind zwei große Böden, nahe am Ringe, Schmiedebrücke No. 58, beim Wirth.

Angekommene Fremde.

In der gold. Gans: Gräfin Manjuschkoff, von Petersburg; Hr. Graf v. Harrach, von Krolkwitz; Hr. v. Dresky, von Gr.-Wilkawe; Hr. Dr. Rupprecht, von Bankwitz; Hr. Baron v. Czettritz, Landrath, von Kolbnitz; Hr. Pantalconi, Künstler, aus Venedig; Hr. Müller, Kaufm., von Schweinfurt; Hr. Pachelbl, Hr. Fröhlich, Kaufleute, von Reichenbach. — Im weißen Adler: Herr Bauer, Landrath, von Krotoschin; Herr von Raumer, Amtsrath, von Kaltwasser; Herr v. Prittwitz, von Oemichen; Hr. Gehring, Kaufm., von Geisenheim; Hr. Reussel, Herr Vogt, Kaufleute, von Bremen; Hr. Lichtenberg, Hr. Walze, Apotheker, von Neustadt. — Im Hôtel de Silésie: Hr. v. Rosenberg-Lipinski, Landschafts-Direktor, von Gutwohne; Hr. v. Salet, Major, von Gleiwitz; Hr. Sukow, Pastor, von Lampelsdorf; Hr. Hanik, Inspektor, von Proskau; Herr Stocken, Kondukteur, von Culm; Hr. Graf v. Mülinen, Kammerherr, von Pfaffendorf; Hr. Scholz, Apotheker, von Bernstadt. — In den 3 Bergen: Hr. Böge, Justiz-Assessor, von Neumarkt; Hr. Perl, Kaufm., von Ratibor; Hr. Friedländer, Hr. Jarislowski, Kaufleute, von Hultschin; Hr. Maybaum, Kaufm., von Potsdam; Hr. Fränkel, Kaufm., von Leipzig. — Im deutschen Haus: Hr. Monczynski, Partikulier, von Krakau; Hr. Harde, Oekonom, von Kempen. — Im blauen Hirsch: Hr. Seifert, Gutsbes., von Queitsch; Hr. Bruno, Thierarzt, von Labien; Hr. Hartmann, Kaufm., von Grüssau; Hr. Scholz, Partikulier, von Neisse; Hr. Schmidt, Referend., von Ohlau; Hr. Stein, Organist, von Wansen. — In 2 gold. Löwen: Hr. Ritter, Gutsbesitzer, von Hermsdorf; Hr. Thamme, Kaufmann, von Neisse; Hr. Schulze, Kaufm., von Neustadt; Hr. Scholz, Partikulier, von Schweidnitz. — Im gold. Zepter: Hr. Rumpel, Kaufm., von Podzamce; Hr. Seeliger, Kaufm., von Schmarse. — In der Königs-Krone: Hr. Mündner, Gutsbesitzer, von Langenöls. — Im Hôtel de Saxe: Hr. Richter, Gutsbes., von Butzkow; Frau Kaufm. Düring, von Kreutzburg; Hr. Baumhauer, Hr. Kuschke, Kaufleute, von Krotoschin; Hr. Grünhagen, Apotheker, von Trebnitz. — Im weißen Roß: Hr. Stephan, Gutsbes., von Peiskerau. — Im goldnen Löwen: Hr. Stoffregen, Schauspieler, von Braunschweig; Hr. v. Bornstädt, Kontrolleur, von Liegnitz; Hr. Sappelt, Hr. Schinke, Gutsbes., von Zadel. — Im gold. Baum: Hr. Halberstädter, Kaufm., von Militsch. — Im Privat-Logis: Hr. Graf Henkel v. Donnersmark, General-Major, von Schweidnitz; Hr. Graf Henkel v. Donnersmark, Regier.-Assessor, von Berlin, beide Albrechtsstraße No. 39.

Wechsel-, Geld- u. Effecten-Course.

Breslau, den 6. März 1845.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour.	2 Mon.	—	139⅚
Hamburg in Banco	à Vista	—	150
Dito	2 Mon.	—	149
London für 1 Pf. St.	3 Mon.	—	6,24⅔
Wien	2 Mon.	104	—
Berlin	à Vista	100⅙	—
Dito	2 Mon.	—	99 1/12

Geld-Course.	Briefe.	Geld.
Kaiserl. Ducaten	95½	—
Friedrichsd'or	113⅓	113⅓
Louisd'or	111½	—
Polnisch Courant	—	—
Polnisch Papier-Geld	96 1/12	—
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.	104 11/12	—

Effecten-Course.	Zinsf.	Briefe.	Geld.
Staats-Schuldscheine	3½	100	—
Seeh.-Pr.-Scheine à 50 R.	—	94¼	—
Breslauer Stadt-Obligat.	3½	100	—
Dito Gerechtigk. dito	4½	91	—
Grossherz. Pos. Pfandbr.	4	104¼	—
dito dito dito	3½	97⅚	—
Schles. Pfandbr. v. 1000 R.	3½	100	—
dito dito 500 R.	3½	100	—
dito Litt. B. dito 1000 R.	4	103 7/12	—
dito dito 500 R.	4	103 7/12	—
dito dito	3½	98⅚	—
Disconto	—	4½	—

Universitäts-Sternwarte.

1845. 5. März.	Barometer. Z.	Barometer. L.	Thermometer. inneres.	Thermometer. äußeres.	Thermometer. feuchtes niedriger.	Wind. Richtung.	Wind. St.	Luftkreis.
Morgens 6 Uhr.	27"	6,56	— 1,5	— 7,4	0,4	NW	0	überwölkt
„ 9 „		6,32	— 1,9	— 6,2	0,0	NW	12	—
Mittags 12 „		5,96	— 1,5	— 5,6	0,2	NW	19	halbheiter
Nachm. 3 „		6,06	— 1,0	— 4,8	0,2	NO	39	—
Abends 9 „		6,12	— 3,0	— 9,0	0,4	N	38	heiter

Temperatur-Minimum — 9,0 Maximum — 4,8 der Oder 0,0

Getreide-Preis in Courant (Preuß. Maß). Breslau, den 6. März 1845.

	Höchster:	Mittler:	Niedrigster:
Weizen	1 Rthl. 14 Sgr. „ Pf.	1 Rthl. 9 Sgr. 3 Pf.	1 Rthl. 4 Sgr. 6 Pf.
Roggen	1 Rthl. 6 Sgr. „ Pf.	1 Rthl. 4 Sgr. 9 Pf.	1 Rthl. 3 Sgr. 6 Pf.
Gerste	1 Rthl. 1 Sgr. „ Pf.	„ Rthl. 29 Sgr. 9 Pf.	„ Rthl. 28 Sgr. 6 Pf.
Hafer	„ Rthl. 21 Sgr. „ Pf.	„ Rthl. 20 Sgr. 3 Pf.	„ Rthl. 19 Sgr. 6 Pf.